BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung", „Das System" („Das Geschäft") und „Aufwärts" („Der Kontorfreund")

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F 3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511
Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang | Heft 28 | 1. Oktober 1931

6 A | Bilanz
Bilanzkritik
Überkapazität, Überkapitalisierung

3 Tagesfragen aus Fabrikbilanzen

Deflation — Ueberkapazität — Ueberkapitalisierung.

Auch im kaufmännischen Rechnungswesen sind die Spuren der außergewöhnlichen Verhältnisse zu lesen, in denen wir gegenwärtig leben. Ebenso wie die Inflation sich auch hier in besonderer Weise auswirken mußte, kann dies auch bei der heutigen Deflation nicht ausbleiben.

Was ist Deflation eigentlich?

In der modernen Wirtschaft dient als allgemeiner Wertmesser das Geld. Sein Wert beruht im internationalen Verkehr auf dem des Goldes. Die Menge des vorhandenen Goldes ist nicht immer dieselbe. Ebenso die Menge der Waren, zu deren Preismessung das Geld dient. Es bestehen also Schwankungen im Verhältnis der jeweils vorhandenen Gold- und Warenmengen zueinander. Diese Schwankungen sind im allgemeinen von geringer Bedeutung. Beim Eintritt besonderer Umstände können sie aber recht erheblich werden und eine Umwertung aller Werte bedeuten. Eine derartige Wertänderung haben wir in Deutschland in der Inflationszeit erlebt, als die Tätigkeit der Notenpresse die Preis- und Geldverhältnisse völlig aus dem Gleichgewicht brachte. Was wir heute erleben, ist eine Verschiebung des Verhältnisses der Gold- und Warenmengen in der ganzen Welt, die auf der einen Seite durch die Verringerung der zur Verfügung stehenden Goldmenge infolge der ungenügenden neuen Goldproduktion und der Goldhortung in wenigen Ländern, auf der anderen Seite durch die große Überproduktion an Waren verursacht wird. Einer wesentlich größeren Warenmenge steht also eine geringere Goldmenge gegenüber. Die Folge davon ist eine allgemeine Preissenkung, die beachtenswerten Umfang annahm. Sie ist verbunden mit einer

Schrumpfung des gesamten Wirtschaftsvolumens,

insbesondere auch des Geld- und Kapitalverkehrs. Dies ist der Vorgang der Deflation, dessen deutlichstes Merkmal eben die Preissenkung ist.

In Umsatzbetrieben, deren Vermögen vorwiegend aus Umlaufkapital besteht, wie z. B. bei Handelsbetrieben, läßt sich bei entsprechender Organisation verhältnismäßig leicht eine

Anpassung an die Bewegung der Preise nach unten

erreichen. Bei Fabrikbetrieben jedoch, die in der Regel mit dem Einkauf und der Herstellung der Waren über längere Zeit disponieren müssen, ist diese Anpassung weniger leicht möglich. Dies zeigt sich vor allem in ihrer K a l k u l a t i o n, in der die Herstellungswerte immer zum Tagespreise und nicht etwa zum Anschaffungspreise eingesetzt werden müssen, wenn das Unternehmen konkurrenzfähig bleiben will. Bei sinkenden Preisen bedeutet dies jedoch, daß zu geringeren Preisen als den Einstandpreisen verkauft werden muß. Das bedeutet rechnungsmäßig Verlust, der sich auch in der Bilanz auswirken muß.

Hinzu kommt noch, daß der allgemeine Geschäftsrückgang einen U m s a t z r ü c k g a n g zur Folge hat, der die Kosten pro Stück der hergestellten Ware durch den größeren Anteil der fixen Kosten automatisch steigen läßt, ohne daß auf der anderen Seite die Möglichkeit bestünde, auch hierfür durch höhere Preise im Markte einen Ausgleich zu schaffen. Im Gegenteil, der wachsende Wettbewerb hat zur Folge, daß man trotz gestiegener Selbstkosten pro Stück zu billigeren Preisen als früher verkaufen muß. Auch dies bedeutet rechnungsmäßig wiederum Verlust.

Beim Fabrikbetrieb kommt noch weiter hinzu, daß

die Anlagewerte infolge des starken Preisrückganges überbewertet sind,

wofür es zwar in manchen Fällen den Ausgleich durch Offenlegung stiller Reserven gibt, die bisher durch Unterbewertung und zu hohe Abschreibungen gebildet sein können. Sind solche stillen Reserven aber nicht vorhanden, so ist zwar nach § 261 Abs. 3 HGB. für Anlagewerte nach wie vor trotz eines geringeren Tageswertes eine Beibehaltung des höheren Anschaffungs- oder Herstellungswertes unter Berücksichtigung entsprechender Abschreibungen möglich, aber es entspricht buchungstechnisch auch hier zweifelsohne mehr den Tatsachen, wenn der niedrigere Tageswert durch eine entsprechende Wertberichtigung eingesetzt wird. Das bedeutet dann natürlich wiederum Verlust.

So haben wir denn

infolge der Deflation folgende drei Hauptverlustquellen

festgestellt, die mit der Organisation des einzelnen Betriebes direkt nichts zu tun haben, sondern von außenher indirekt, gewissermaßen als höhere Gewalt, auf ihn einwirken, nämlich

1. Verlust bei den Umsatzgütern durch Preisrückgang während des Produktionsprozesses,
2. Verlust durch geringere Verkaufspreise, als den eigentlichen Kosten entspricht, weil der Anteil der fixen Kosten infolge des Umsatzrückganges am einzelnen Stück wächst, und
3. Verlust durch den Wertrückgang der Anlagegüter.

Diese Verluste sollten eigentlich in jedem Fabrikationsbetriebe besonders ausgewiesen werden und könnten über ein besonderes Wertänderungskonto erfaßt werden.

Wenn der Anteil der Fabrikbilanzen mit Verlustausweisen in der Gesamtzahl der Bilanzveröffentlichungen in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat und zweifelsohne erst jetzt noch weiter zunehmen wird, so sind die genannten drei Quellen die Hauptursache hierzu. Im Einzelfall muß man daher

bei der Beurteilung einer Fabrikbilanz heute immer unterscheiden,

inwiefern auftretende Verluste tatsächlich aus einer mangelhaften Betriebsorganisation entstanden oder nur eine Folge der genannten Deflationsursachen sind. Das wird für den externen Bilanzkritiker meistens schwer zu unterscheiden, müßte aber für den, der die internen Grundlagen einer Bilanz kennt, leicht möglich sein. Der leitende Buchhalter einer Fabrik müßte die Organisation seines Rechnungswesens heute so organisieren und analysieren, daß er die Verluste aus Deflationsgründen und die aus Betriebsgründen genau unterscheiden kann.

Eine andere Tagesfrage aus Fabrikbilanzen ist

die Erscheinung der Ueberkapazität.

Es gibt Industriezweige, in denen sich schon in normalen Konjunkturabschnitten eine allgemeine Übersetzung herausgebildet hat, die dem einzelnen Betrieb eine volle Ausnützung seiner Kapazität nicht möglich macht. Dieser Zustand wurde vielfach durch Kartellübereinkünfte mit einer entsprechenden Quoteneinteilung und Preisfixierung sogar für die Dauer festgelegt, um auf diese Weise dem einzelnen Betrieb trotz der allgemeinen Übersetzung der Branche eine Existenzmöglichkeit zu sichern. Nachdem jetzt infolge des Umsatzrückganges die Kapazität der Betriebe natürlich noch viel weniger ausgenützt werden kann, ist ihre Überkapazität noch offensichtlicher in Erscheinung getreten. Man spricht von Überkapazität mit Recht aber in diesen Fällen immer nur dann, wenn auch in normalen Zeiten eine volle Ausnützung der betreffenden Betriebe einfach nicht möglich wäre. In den Bilanzen der Fabrikbetriebe drückt sich ihre Überkapazität stets durch einen unverhältnismäßig hohen Anteil ihres Anlagevermögens am Gesamtvermögen aus. Dabei sind selbstverständlich immer die allgemeinen Durchschnittsverhältnisse einer Branche als Richtlinie zu nehmen. Ganz allgemein kann man für Fabrikbetriebe sagen, daß das Verhältnis zwischen ihrem Umlaufs- und Anlagevermögen durchschnittlich etwa 60: 40 i. H. betragen sollte. Je mehr Umlaufsvermögen, desto besser ist die Ausnutzung der vorhandenen Anlagen. Überkapazität bedeutet das Gegenteil. Zeigt sie sich in der ganzen Branche, so spricht man volkswirtschaftlich von „Überkapitalisierung". Dabei denkt man an den Begriff des Kapitals im volkswirtschaftlichen Sinne als „produzierte Produktionsmittel".

Man gebraucht den Ausdruck Überkapitalisierung aber vielfach auch im privatwirtschaftlichen Sinne. Nämlich dann, wenn

das Eigenkapital eines Unternehmens zu hoch

bemessen ist, so daß es nicht ausgenutzt werden kann. Das geschieht z. B. häufig bei der Gründung von neuen Unternehmungen durch Fusion einiger bereits bestehender Unternehmen. Jeder der beteiligten Betriebe möchte natürlich einen möglichst großen Anteil an dem Eigenkapital des neuen Unternehmens erhalten. So kommt es dann, daß die einzelnen Betriebe überbewertet werden, und das Eigenkapital der Fusionsgesellschaft zu hoch festgesetzt wird. Eine Verzinsung dieses Kapitals ist dann natürlich recht schwer. Derartige Fehler lassen sich jedoch vermeiden, wenn bei der Gründung einer neuen Unternehmung durch Fusion zwei Grundsätze beachtet werden, die Leitner für die Bewertung von Betriebseinheiten in seinem Buche „Bilanztechnik und Bilanzkritik" wie folgt formuliert hat:

„1. Daß der Wert dieser Einheiten nicht gleich der Summe der Werte all ihrer Bestandteile ist. Die Einheit kann einen höheren oder einen niedrigeren Wert haben als die Summe der Einzelwerte.

2. Daß bei der Bewertung der Einheit von den Einzelwerten ausgegangen wird, weil andere Hilfsmittel nicht verfügbar sind. Die Übereinstimmung zwischen dem Wert des Ganzen und dem Wert seiner Teile wird erreicht, indem man das Ergebnis der Einzelbewertung im Verhältnis ihrer Summe zum Werte der Einheit diesem Wert durch Berichtigung angleicht, erhöht oder ermäßigt (Einzelberichtigung)."

Für die Bewertung einer Einheit als Ganzes

muß in erster Linie der Ertrag maßgebend sein, der zu dem allgemein üblichen Prozentsatz kapitalisiert wird und so den Unternehmungswert ergibt. Dabei ist Vorsicht am Platze, denn man bewertet besser zu niedrig als zu hoch. Eine zu hohe Bewertung wird sich dann durch Unrentabilität oder zum mindesten durch eine nur geringe Verzinsung des Eigenkapitals deutlich äußern. Solche Fälle sind bei den Fusionsbewegungen der letzten Jahre, die bekanntlich durch horizontale Zusammenschlußbewegungen gekennzeichnet sind, häufig vorgekommen. Ihre Auswirkung muß sich jetzt in der Zeit der Krise gleichfalls verschärfen. So ist heute neben der Frage der Überkapazität der Fabrikbetriebe bei der Kritik von Fabrikbilanzen vor allem auch die Frage der Überkapitalisierung zu beachten.

Diplomkaufmann Karl Berg.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 28
1. Oktober 1931

Skonto mit oder ohne Vorteil

Unter dem zeitgemäßen Gesichtspunkt der Diskonterhöhung und ihrer Beziehung zum Skonto bespricht der Verfasser die Frage der Skontoausnutzung unter Beigabe zweier praktischer Tabellen.

Die plötzliche und scharfe Diskonterhöhung der Reichsbank rollt in der Wirtschaft wieder so allerhand Finanzprobleme auf. Uns interessiert hier nicht ihr ganzer Fragenkreis, denn die großen Probleme des Geldmarktes haben für die Fachpresse nur ein bedingtes Interesse. Wir greifen nur das Wichtigste heraus, und das ist

der Einfluß der Zinserhöhung auf den Skonto.

Wenn nämlich der Diskont niedriger ist und der Skonto hoch, dann steigt der Wert des Skontos und reizt um so mehr zur Zweckerfüllung. Steigt dagegen der Diskont, dann verringert sich auch die Spanne zwischen Diskont und Skonto und der Skonto verliert an Reiz. Die jetzige starke Erhöhung des Diskonts benachteiligt alle laufenden Verpflichtungen der Warenschuldner, die von ihren Gläubigern bzw. Lieferanten wohl auf Grund des vorherigen Diskontsatzes einen angemessenen Skonto zugebilligt erhielten, der aber den gegenwärtigen Verhältnissen unangemessen sein wird, falls er nicht besonders hoch und das Ziel nicht kurz ist, denn die Spanne zwischen den Haben- und den Sollzinsen der Banken hat sich doch vergrößert, die ersteren betragen bei täglichem Geld etwa 4 %, während die letzteren bis 12 % per anno betragen.

In welcher Weise also berührt die Diskonterhöhung den Zahlungsverkehr bzw. wie ist die gegenwärtige Situation? Mag sein, daß es eine ganze Anzahl von Unternehmern gibt, für die der Zahlungsverkehr kein Problem ist, die ihre Rechnungen bezahlen — nicht wann sie fällig sind, sondern, wann es ihnen gerade paßt, die sich auch kein Kopfzerbrechen darüber machen, ob sie etwa

durch den Zahlungsverkehr Zinsen verdienen oder verlieren.

Diese Unternehmer wundern sich nur, wenn sie am Jahresschlusse bei näherer Prüfung der Konten finden, daß auf dem Bankkonto erhebliche Zinsen belastet worden sind. Aber auch, wenn Zinsen verdient worden sind, machen sie sich keine Sorgen darüber, woher sie eigentlich stammen — sie sind eben da, und sie machen auch keinen Unterschied zwischen Lagerzinsen und Zielzinsen.

Größere Firmen — natürlich auch nicht alle — machen jedoch den Zahlungsverkehr zu einem Nebengeschäft, das sogar recht lukrativ sein kann. Wenn jemand z. B. RM. 70 000.— Warenrechnungen zu bezahlen hat und kann dabei etwa RM. 1200.— Zinsen verdienen, so verlohnt es sich schon, darüber nachzudenken, wie das möglich zu machen wäre, und wie man sich eine entsprechende Ordnung und Übersicht im Zahlungsverkehr schafft. Um die erhebliche und zeitraubende Einzelrechnerei zu vermeiden, geben wir vorstehend eine Tabelle, aus der der

1. Für den Warenkäufer bzw. Warenschuldner

durch Skonto	für die Karenzzeit bei 4% p. a.	insgesamt bei 4% p. a.	für die restliche Kreditzeit bei % p. a. 4	12	Zinsgewinn = + Zinsverlust = — aus Spalten 3—4 bei % p. a. 4	12
a) bei 3 Monaten Ziel oder sofortiger Kasse mit einem Skonto nach Spalte 1						
1 1/2	—	1 1/2	1	3	+ 1/2	— 1 1/2
2	—	2	1	3	+ 1	— 1
2 1/2	—	2 1/2	1	3	+ 1 1/2	— 1/2
3	—	3	1	3	+ 3	......
4	—	4	1	3	+ 4	+ 1
5	—	5	1	3	+ 5	+ 2
b) bei 3 Monaten Ziel oder Kasse innerhalb 14 Tagen mit einem Skonto nach Spalte 1						
1 1/2	1/6	1 2/3	5/6	2 1/2	+ 5/6	— 5/6
2	1/6	2 1/6	5/6	2 1/2	+ 1 1/3	— 1/3
2 1/2	1/6	2 2/3	5/6	2 1/2	+ 1 5/6	+ 1/6
3	1/6	3 1/6	5/6	2 1/2	+ 2 1/3	+ 2/3
4	1/6	4 1/6	5/6	2 1/2	+ 3 1/3	+ 1 2/3
5	1/6	5 1/6	5/6	2 1/2	+ 4 1/3	+ 2 2/3
c) bei 3 Monaten Ziel oder Kasse innerhalb 30 Tagen mit einem Skonto nach Spalte 1						
1 1/2	1/3	1 5/6	2/3	2	+ 1 1/6	— 1/6
2	1/3	2 1/3	2/3	2	+ 1 2/3	+ 1/3
2 1/2	1/3	2 5/6	2/3	2	+ 2 1/6	+ 5/6
3	1/3	3 1/3	2/3	2	+ 2 2/3	+ 1 1/3
4	1/3	4 1/3	2/3	2	+ 3 2/3	+ 2 1/3
5	1/3	5 1/3	2/3	2	+ 4 2/3	+ 3 1/3
d) bei 2 Monaten Ziel oder sofortiger Kasse mit einem Skonto nach Spalte 1						
1 1/2	—	1 1/2	2/3	2	+ 5/6	— 1/2
2	—	2	2/3	2	+ 1 1/3	......
2 1/2	—	2 1/2	2/3	2	+ 1 5/6	+ 1/2
3	—	3	2/3	2	+ 2 1/3	+ 1
4	—	4	2/3	2	+ 3 1/3	+ 2
5	—	5	2/3	2	+ 4 1/3	+ 3
e) bei 2 Monaten Ziel oder Kasse innerhalb 14 Tagen mit einem Skonto nach Spalte 1						
1 1/2	1/6	1 2/3	1/2	1 1/2	+ 1 1/6	+ 1/6
2	1/6	2 1/6	1/2	1 1/2	+ 1 2/3	+ 2/3
2 1/2	1/6	2 2/3	1/2	1 1/2	+ 2 1/6	+ 1 1/6
3	1/6	3 1/6	1/2	1 1/2	+ 2 2/3	+ 1 2/3
4	1/6	4 1/6	1/2	1 1/2	+ 3 2/3	+ 2 2/3
5	1/6	5 1/6	1/2	1 1/2	+ 4 2/3	+ 3 2/3
f) bei 2 Monaten Ziel oder Kasse innerhalb 30 Tagen mit einem Skonto nach Spalte 1						
1 1/2	1/3	1 5/6	1/3	1	+ 1 1/2	+ 5/6
2	1/3	2 1/3	1/3	1	+ 2	+ 1 1/3
2 1/2	1/3	2 5/6	1/3	1	+ 2 1/2	+ 1 5/6
3	1/3	3 1/3	1/3	1	+ 3	+ 2 1/3
4	1/3	4 1/3	1/3	1	+ 4	+ 3 1/3
5	1/3	5 1/3	1/3	1	+ 5	+ 4 1/3

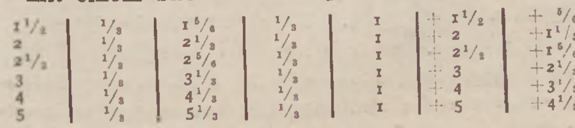


Tabelle 1.

Zinsgewinn und Zinsverlust bei den verschiedensten Zahlungsbedingungen

hervorgeht, und zwar unter der Berücksichtigung, daß

a) nur eigenes Kapital mit 4 % (tägliches Geld),

b) Leihkapital zum Banksatz mit 12 % in Frage kommt.

In der Tabelle 1 (für den Schuldner) bedeutet die Spalte 1 den bewilligten Skontosatz, die Spalte 2 gibt den Zinsbetrag an, der zum Skonto hinzuverdient wird und zwar durch das Liegenlassen des Geldes auf der Bank für die ausnutzbare Zeit bis zum Endtermin der Skontofrist (Karenzzeit). Die Spalte 3 ist die Summe von Spalten 1 und 2, gibt also den Gesamtzinsgewinn an. Die Spalte 4 gibt den Zinsverlust bekannt, einmal unter Berücksichtigung des eigenen Guthabens, das mit 4 % verzinst wird, dann des etwaigen Bankleihgeldes, wofür ja bis zu 12 % in Frage kommen. Wir haben den ungünstigsten Satz, also den Höchstsatz angenommen. Die Spalte 5 zeigt uns die jeweilige Plus- oder Minus-Differenz aus den Spalten 3 ./. 4 als Gewinn oder Verlust per Saldo.

Hat z. B. jemand eine Rechnung mit den Zahlungsbedingungen: Ziel 3 Monate oder per Kasse mit 2 % Skonto erhalten (siehe a), dann ist bei der Zahlung unter Abzug des Skontos noch 1 % Zinsen netto zu verdienen, wenn man ein Bankguthaben hat; ist das nicht der Fall, muß man Bankkredit in Anspruch nehmen, so hat der Skonto keinen Wert und man nutzt besser das Ziel aus, weil man dann das Geld zinsfrei hat, weder daran verdient noch verliert. Die hohen Banksollzinsen nehmen einem niedrigeren Skonto jeden Anreiz zur Bezahlung vor Fälligkeit. Im übrigen kann gesagt werden, daß nicht nur die Länge dieser Karenzzeit auf die Höhe des effektiven Zinsgewinns maßgebend ist, sondern auch die Höhe des Skontos. Die Ziellänge selbst beeinflußt ja den Skontogewinn nicht. Selbstverständlich verringert sich ja der Zinsgewinn, je höher der Bankzinssatz ist.

In der Tabelle 2 (für den Gläubiger) ist die Spalte 1 identisch mit der gleichen Spalte der Tabelle 1, nur mit dem Unterschied, daß, was hier Zinsgewinn ist, dort Zinsverlust ist. Die Spalte 2 ist im Gegensatz zu derjenigen der Tabelle 1 unterteilt, und zwar hat der Lieferant zu unterscheiden, ob die Zinsen der Karenzzeit für die Skontozahlung vom eigenen Kapital getragen werden, oder ob er mit Bankkredit arbeitet. Die Spalte 2 verzeichnet den entsprechenden Gesamtverlust, je nachdem, ob es sich um eigenes Kapital oder um Leihkapital handelt. Die Spalte 4 verzeichnet den Zinsgewinn, den der Lieferant dadurch von seiner Bank hat, daß er durch die frühere Zahlung des Schuldners das Geld auf die Bank bringen kann und zwar gerechnet für die Zeit des Ziels. Folglich ergibt die Spalte 5 den entsprechenden Differenzbetrag. Diese Tabelle zeigt, daß der Lieferant in jedem Falle Zinsen einbüßt, während der Schuldner zumindest ein entsprechendes zinsfreies Ziel hat oder aber unter Umständen noch Zinsen gewinnen kann, was für ihn wichtig ist, während die Zinsfrage für den Lieferanten von sekundärer Bedeutung ist, weil er ja mit dem früher hereingekommenen Gelde arbeiten und so einen neuen Gewinn erzielen kann, der zumindest den Zinsverlust ausgleichen muß.

2. Für den Warenlieferanten bzw. Warengläubiger.

durch Skonto	Zinsverlust für die Karenzzeit bei % p. a. 4	12	Zinsverlust insgesamt bei % p. a. 4	12	Zinsgewinn für die restliche Kreditzeit bei 4% p. a.	Per Saldo Zinsverlust = — aus Spalten 3—4 bei % p. a. 4	12

a) bei 3 Monaten Ziel oder sofortiger Kasse mit einem Skonto nach Spalte 1

durch Skonto	4	12	4	12	Zinsgewinn 4%	4	12
1	—	—	—	1 1/2	1	— 1/2	—
2	—	—	—	2	1	—1	—
2 1/2	—	—	—	2 1/2	1	—1 1/2	—
3	—	—	—	3	1	—2	—
4	—	—	—	4	1	—3	—
5	—	—	—	5	1	—4	—

b) bei 3 Monaten Ziel oder Kasse innerhalb 14 Tagen mit einem Skonto nach Spalte 1

durch Skonto	4	12	4	12	Zinsgewinn 4%	4	12
1 1/2	1/6	1/2	1 2/3	2	5/6	— 5/6	—1
2	1/6	1/2	2 1/6	2 1/2	5/6	—1 1/3	—1 2/3
2 1/2	1/6	1/2	2 2/3	3	5/6	—1 5/6	—2 1/6
3	1/6	1/2	3 1/6	3 1/2	5/6	—2 1/3	—2 2/3
4	1/6	1/2	4 1/6	4 1/2	5/6	—3 1/3	—3 2/3
5	1/6	1/2	5 1/6	5 1/2	5/6	—4 1/3	—4 2/3

c) bei 3 Monaten Ziel oder Kasse innerhalb 30 Tagen mit einem Skonto nach Spalte 1

durch Skonto	4	12	4	12	Zinsgewinn 4%	4	12
1 1/2	1/3	1	1 5/6	2 1/2	2/3	—1 1/6	—1 5/6
2	1/3	1	2 1/3	3	2/3	—1 2/3	—2 1/3
2 1/2	1/3	1	2 5/6	3 1/2	2/3	—2 1/6	—2 5/6
3	1/3	1	3 1/3	4	2/3	—2 2/3	—3 1/3
4	1/3	1	4 1/3	5	2/3	—3 2/3	—4 1/3
5	1/3	1	5 1/3	6	2/3	—4 2/3	—5 1/3

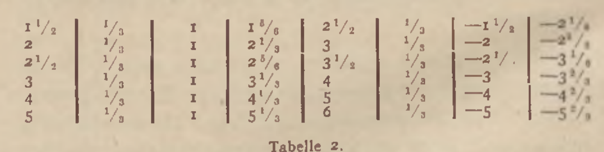
d) bei 2 Monate Ziel oder sofortiger Kasse mit einem Skonto nach Spalte 1

durch Skonto	4	12	4	12	Zinsgewinn 4%	Per Saldo
1 1/2	—	—	—	1 1/2	2/3	— 5/6
2	—	—	—	2	2/3	—1 1/3
2 1/2	—	—	—	2 1/2	2/3	—1 5/6
3	—	—	—	3	2/3	—2 1/3
4	—	—	—	4	2/3	—3 1/3
5	—	—	—	5	2/	—4 1/3

e) bei 2 Monaten Ziel oder Kasse innerhalb 14 Tagen mit einem Skonto nach Spalte 1

durch Skonto	4	12	4	12	Zinsgewinn 4%	4	12
1 1/2	1/6	1/2	1 2/3	2	1/2	—1 1/6	—1 1/2
2	1/6	1/2	2 1/6	2 1/2	1/2	—1 2/3	—2
2 1/2	1/6	1/2	2 2/3	3	1/2	—2 1/6	—2 1/2
3	1/6	1/2	3 1/6	3 1/2	1/2	—2 2/3	—3
4	1/6	1/2	4 1/6	4 1/2	1/2	—3 2/3	—4
5	1/6	1/2	5 1/6	5 1/2	1/2	—4 2/3	—5

f) bei 2 Monaten Ziel oder Kasse innerhalb 30 Tagen mit einem Skonto nach Spalte 1



durch Skonto	4	12	4	12	Zinsgewinn 4%	4	12
1 1/2	1/3	1	1 5/6	2 1/2	1/3	—1 1/2	—2 1/6
2	1/3	1	2 1/3	3	1/3	—2	—2 2/3
2 1/2	1/3	1	2 5/6	3 1/2	1/3	—2 1/.	—3 1/6
3	1/3	1	3 1/3	4	1/3	—3	—3 2/3
4	1/3	1	4 1/3	5	1/3	—4	—4 2/3
5	1/3	1	5 1/3	6	1/3	—5	—5 2/3

Tabelle 2.

Man kann also sagen, daß die Gewährung eines der Zeit bzw. dem Geldmarkt entsprechenden Skontos ebenso im Interesse des Lieferanten liegt wie im Interesse des Käufers. Der erstere gibt dadurch den Anreiz des Gewinns einer entsprechenden Zinsdifferenz. Es dürfte also für den Schuldner zweckmäßig sein, bei Erhalt von Rechnungen die Tabelle zur Hand zu nehmen und sich darüber zu informieren, ob aus dem Skonto ein Vorteil zu erzielen ist oder nicht.

Richard Brauns.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 28
1. Oktober 1931

Janus dreiköpfig

Als ich vor kaum drei Wochen über „das zweite Gesicht der Steueramnestie" berichtete, lag es mir in der Feder, an den Schluß zu schreiben: Herr, laß genug sein des grausamen Spiels.

Das dritte Gesicht der Steueramnestie,
das uns der dritte Teil der inzwischen veröffentlichten Notverordnung vom 19. September 1931 zeigt, ist noch — grausamer.

Nicht wegen der darin enthaltenen speziellen Bestimmungen, nicht deshalb, weil die Notverordnungspsychose juristische Unmöglichkeiten und pythische Dunkelheiten treibt, sondern wegen ihrer Kontraste zwischen Wort und Tat, die mehr als bedenklich erscheinen.

Mehr als bedenklich für den, der noch immer seine Hoffnung auf einen festgefügten Staat und auf Staatsautorität schlechthin setzt, besonders bedenklich aber für den, der in der Gesetzgebung noch immer Hort und Hütung der Staatsmoral sieht. Die beiden ersten Gesichter der Steueramnestie haben uns tropfenweise daran gewöhnt, daß der „Steuerehrliche" von Gesetzes wegen, wirtschaftlich gesprochen, in schweren Nachteil, ja in Verlust geraten ist dem gegenüber, dem es bis zum 18. Juli 1931, dem Rettungsanker, mit mehr Pfiffigkeit als Charakterstärke gelang, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen, „steuerunehrlich" zu sein.

Wir haben uns damit abgefunden
in der durch die Aufhebung der Pressefreiheit gestärkten Erkenntnis, daß nicht mehr der alte Spruch gilt: Wer die Macht hat, hat auch d a s Recht, sondern die Abwandlung: Wer die Macht hat, hat immer recht.

Es ist aber staatsbürgerliche Pflicht, darauf hinzuweisen, daß die grassierende Vielfältigkeit dieses „Janus", der seit dem klassischen Altertum stets nur zwei Köpfe hatte, dann zur offenen Gefahr wird, wenn ihm ein dritter — und, wer weiß, noch mehr Köpfe angedichtet werden. In diesem akuten Gefahrstadium befinden wir uns jetzt. Die „Vielköpfigkeit"

führt zwangläufig zu unerträglichen Kontrasten.

Als da sind:

1. A m t l i c h w i r d m i t g e t e i l t:

„Es ist in letzter Zeit eine so weitgehende Mißachtung der Gesetze und ein so erschreckender Mangel an gesundem Gemeinschaftsgefühl und staatsbürgerlicher Gesinnung hervorgetreten, daß durchgreifende A b w e h r m a ß n a h m e n (!) unerläßlich sind. Die Reichsregierung hat sich daher entschlossen, zum Schutze der öffentlichen S i c h e r h e i t u n d z u r R e i n e r h a l t u n g d e r d e u t s c h e n W i r t s c h a f t u n d d e r ö f f e n t l i c h e n S t e u e r m o r a l (!) dem Herrn Reichspräsidenten den Erlaß einer Notverordnung über die Errichtung von Sondergerichten vorzuschlagen. Die Sondergerichte sollen in einem auf das äußerste beschleunigten Verfahren zur Aburteilung von gröblichen Terrorakten und Gewalttätigkeiten sowie von schweren Fällen verbrecherischer geschäftlicher Mißwirtschaft oder Steuer- und Devisenhinterziehung berufen sein." (B.T. Nr. 444 v. 20. 9. 1931.)

2. Demgegenüber aber wissen wir, um nur einige Beispiele zu nennen, durch die

„die Steuermoral" mit Bestimmtheit nicht gehoben worden ist,

daß man jahrelang V e r m ö g e n s t e u e r erhoben hat nach Vermögenswerten vom 1. Januar 1928, die schon lange nicht mehr bestanden;

daß sich hieran ein Rattenschwanz g l e i c h z u b e h a n d e l n d e r S t e u e r a r t e n anschließt;

daß man bei der E i n k o m m e n s t e u e r durch Einführung der Einkommenstufen eine verschleierte Einkommensteuererhöhung vorgenommen hat;

daß man, um Geld in die Staatskassen zu bekommen, eine s t e u e r f r e i e H i l f e r d i n g a n l e i h e im Jahre 1929 schuf, die mit dem Prinzip gleichmäßiger Steuerverteilung brach;

daß man bei Zustimmung des Reichstags zum Youngplan in ungezählten Ministerreden die A u f h e b u n g d e r A u f b r i n g u n g s l e i s t u n g e n mit sofortiger Wirkung bindend zusagte, um sie gleich darauf, „nur für einige Jahre" bestehen zu lassen;

daß man erst jüngst bestimmte: „Den (A u f b r i n g u n g s -) V o r a u s z a h l u n g e n unterliegen nicht die Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen der persönlichen Aufbringungspflicht am 1. Januar 1931 nicht mehr vorgelegen haben."

Im selben Atemzug aber verfügte der RFM.: „Der Pflichtige kann also mit dem Einwand, daß der Einheitswert (Wert) seines gewerblichen Betriebs nach dem Stande vom 1. Januar 1931 niedriger sein wird als der zuletzt festgestellte Wert (im allgemeinen also der vom 1. 1. 1928) g r u n d s ä t z l i c h n i c h t g e h ö r t w e r d e n."

D a n n k a m e n

die Verordnungen zur Belohnung der „Steuerunehrlichkeit"

(erstes und zweites Gesicht). Die Krone setzt diesem System der Geldzuführung in die Staatskassen die Notverordnung vom 19. September 1931 auf mit der Steueramnestierung, wenn Du — wenn Du steuerfreie Reichsbahnanleihe zeichnest. Bei Besprechung der Einzelheiten der dritten Steueramnestieverordnung wird noch auf eine ganze Reihe in dem hier gemeinten Sinne gefahrvoller Bestimmungen hinzuweisen sein.

Zunächst aber die Frage: Warum zur Hebung „der öffentlichen Steuermoral" der Schutz, ja die Belohnung, noch mehr die absolut eindeutige Bevorzugung der Steuerunmoral?

Zwei Zitate,
die Schein und Wirklichkeit grell beleuchten:

3. Minister Treviranus auf der Reichstagung des christlich-sozialen Volksdienstes in Leipzig am 21. 9. 1931:

„Mit den Maßnahmen gegen die Kapitalflucht habe man gute Erfahrungen gemacht. Allein am Freitag (18. 9.) habe ein Steuersyndikus beim Reichsfinanzministerium 100 Millionen RM. für seine Klienten angemeldet, und eine Viertelstunde später habe ein anderer Steuersyndikus die Namen von 60 prominenten Kunden gebracht." (B.T. Nr. 445 v. 21. 9. 1931.)

Demgegenüber:

4. Amtlich wird mitgeteilt:

„Die auf Grund der Selbstanzeige gewährte Steueramnestie hat zwar nicht unbeachtliche Erfolge gehabt, immerhin glaubt die Reichsregierung gewichtige Anhaltspunkte dafür zu haben, daß bei weitem noch nicht

alle Kreise der Bevölkerung den ernstlichen Willen gehabt haben, ihren steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen und die bisher verschwiegenen Vermögenswerte der Besteuerung wieder zuzuführen." (B.T. Nr. 444 v. 20. 9. 1931.)

Allerhand, wenn man an die zehn Jahre Zuchthaus denkt.

Allerhand auch bei dem Viertelstundenerfolg des Ministers Treviranus. Und wie kommt es dann, daß man bei der neuen Amnestieanleihe der Reichsbahn lt. B. T. Nr. 442 nur mit einem Betrage von 200 bis 300 Mill. RM. rechnet, wobei besonders beachtlich ist, daß nach § 8 Abs. 1 der neuen Steueramnestieverordnung eine bereits erstattete Selbstanzeige zurückgenommen und statt dessen Reichsbahnanleihe gezeichnet werden kann? Wer hat den Mut, solche Kontraste nicht für überaus bedenklich und gefährlich zu halten?

5. Warum aber hat man es bei den haushohen Strafen, bei den Erfolgen nötig, die Steuerehrlichen dadurch endgültig und ausgiebig vor den Kopf zu stoßen und die Reichsbahnanleihe, diese Amnestieanleihe, mit so weitgehenden Vorteilen auszustatten, daß das „Berliner Tageblatt" (in Nr. 445 v. 21. 9. 1931) schon allein auf Grund der Verzinsung mit „netto 4½%" feststellen kann: „Insofern machen die betreffenden Zensiten

also noch ein gutes Geschäft."

Zeigt auch das noch immer nicht erschreckend deutlich, auf welchen Abwegen sich die Notverordnungspsychose bewegt?

Gefahren über Gefahren, Bedenken über Bedenken! Der Minister Treviranus hat sich auf der erwähnten Tagung in Leipzig „gegen die Kritiker der Reichsregierung" gewandt, zu denen wir beiläufig *nicht* gehören, das sei ausdrücklich festgestellt, sondern wir kritisieren hier nur wirtschaftlich und sachlich den dreiköpfigen Janus dieser Steueramnestieverordnung, — der Minister Treviranus hat in Leipzig erklärt: „Die Parteien könnten von den Ministern nicht verlangen, daß ihnen mehr einfalle als den Führern der Parteien."

Es *ist* ihnen aber mehr, viel mehr eingefallen.

I. Die nachfolgenden Einzelheiten

der dritten Steueramnestieverordnung werden das beweisen:

A. Anstatt Selbstanzeige auch Zeichnung steuerfreier Reichsbahnanleihe 1931.

I. Als der Plan der Reichsbahnanleihe auftauchte, las ich irgendwo als Begründung, daß ihre Verbindung mit der Steueramnestie darauf zurückzuführen sei, daß große Unternehmungen bei Vornahme der Selbstanzeige befürchteten, irgendwie in ihrem Rufe geschädigt zu werden, und daß deshalb das erste und zweite Gesicht der Steueramnestie noch nicht ausreiche. Man muß sich hier klar machen, daß es den Ruf solcher Steuerpflichtigen nicht geschädigt hat, daß sie Steuerzuwiderhandlungen immerhin erheblicher Natur begingen. Mit der neueröffneten Möglichkeit wird eine ausgesprochene Verbeugung vor dem gefüllten Geldsack gemacht, also

innerhalb der Steuerunehrlichen eine neue Gruppe gebildet,

die auf Grund gesetzwidriger Handlungen nicht nur das Privileg der normalen Steueramnestie genießt, sondern wie ein besonders rohes Ei behandelt und mit einem Sonderprivileg ausgestattet wird. Rund heraus gesagt, handelt es sich hier um eine privilegierte Rechtszersetzung von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Sinne der Vorschrift, daß anstatt durch Selbstanzeige Steueramnestie erlangt werden kann dadurch, daß bis zum Ablauf der Steueramnestiefrist steuerfreie Reichsbahnanleihe erworben wird, sind:

1. <u>steuerpflichtige Werte:</u>

steuerpflichtiges Vermögen, steuerpflichtiges Einkommen, steuerpflichtiger Gewerbeertrag, steuerpflichtiges Gewerbekapital, steuerpflichtiger Umsatz, erbschaftsteuerpflichtige (auch schenkungsteuerpflichtige) Erwerbe;

2. <u>Reichsbahn-Anleihe:</u>

die 4½%ige steuerfreie Anleihe 1931, die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach Maßgabe einer besonderen Bekanntmachung ausgegeben wird;

3. <u>Erwerb bis zum Ablauf der Amnestiefrist:</u>

Zeichnung der Reichsbahn-Anleihe bis zum 15. Oktober 1931 sowie vollständige und rechtzeitige Zahlung des Erwerbspreises gemäß der Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. (3. StAm. VO. § 2.)

II. Die Vergünstigungen,

die mit dem Erwerb der Reichsbahnanleihe 1931 verbunden sind, erstrecken sich nicht nur wie bei der Steueramnestie durch Selbstanzeige auf die Befreiung von Steuernachzahlungen und Steuerstrafen, sondern auch auf eine weitgehende Steuerfreiheit. Besonders betont werden mag, daß, wenn auch nicht der Grundsatz der bisherigen Steueramnestie, daß durch diese nur bis zum 31. Dezember 1929 endende Steuerabschnitte erfaßt werden sollen, hinsichtlich der Steuernachzahlungen durchbrochen wird, dennoch ein Bruch in der gleichmäßigen Behandlung der Steuerunehrlichen dadurch geschieht, daß der Erwerber von Reichsanleihe ausdrücklich von Steuerstrafen frei wird, die sich aus Steuerzuwiderhandlungen für den Steuerabschnitt 1930 ergeben.

1. <u>Die Befreiungen bei Anleiheerwerb</u>

beziehen sich auf

a) Befreiung von der Selbstanzeige (vgl. Heft 26 S. 405 unter I). Hierunter fällt nicht die Anzeige der Familienstiftungen im Ausland (vgl. Heft 26 S. 409 unter Ziff. 4 ff.)

b) Befreiung von sämtlichen Steuernachzahlungen, die sich auf die für die Zeit *vor* dem Ablauf des Kalenderjahres (Steuerabschnitts) 1930 nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte beziehen.

c) Straffreiheit für Steuerzuwiderhandlungen, die sich auf das nichtangegebene Vermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1931 und auf die unter b) bezeichneten, nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte beziehen. (3. StAmVO. § 7.)

Anm.: Ausschluß dieser Vergünstigungen, wenn dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli 1931 eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten hat. (3. StAm. VO. § 9.)

2. <u>Die Steuerfreiheit der Reichsbahnanleihe 1931.</u>

a) Die Anleihe ist befreit:

<u>Hinsichtlich der Anleihebeträge</u> von:

aa) der Vermögensteuer,

bb) den Aufbringungsumlagen,

cc) Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer), soweit es sich um Anleihebeträge handelt, die vom Erblasser (Schenker) innerhalb der Zeichnungsfrist erworben worden sind; bei schenkungsteuerpflichtigen Erwerben jedoch, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. April 1937 entstanden ist, tritt die Befreiung nicht ein, wenn

der Schenker die Reichsbahn-Anleihe zur Erlangung von Steueramnestie erworben hat,

dd) der Gewerbekapitalsteuer,

ee) der Kirchensteuer, soweit sie nach den Merkmalen des Vermögens bemessen wird;

hinsichtlich der Zinsen von:

aa) der Einkommensteuer nebst Zuschlägen,

bb) der Körperschaftsteuer,

cc) der Krisensteuer,

dd) der Gewerbeertragsteuer,

ee) der Kirchensteuer, soweit sie nach den Merkmalen des Einkommens oder des Ertrags bemessen wird,

ff) der Bürgersteuer.
Außerdem ist die Anleihe wertpapiersteuerfrei.

b) Von wann an Steuerfreiheit?

aa) Für die einzelnen Steuern erstmalig bei der nächsten Steuerfestsetzung,

bb) für die Vermögensteuer jedoch, wenn die Anleihe vor Ablauf der Amnestiefrist, also dem 15. Oktober 1931, erworben ist, Befreiung bereits ab 1. Januar 1931, und zwar in Höhe des für den Anleiheerwerb aufzuwendenden Betrags.

Im übrigen gelten für die Vermögensteuer die Befreiungen in der Weise, daß jemand, der am 1. Januar eines Jahres Eigentümer von Reichsbahnanleihe ist, hinsichtlich dieser Anleihestücke für das am 1. April dieses Jahres beginnende Rechnungsjahr befreit ist. Zu diesem Zwecke ist im Falle des Erwerbes oder der Veräußerung von Reichsbahnanleihe das Gesamtvermögen auf den dem Erwerb oder der Veräußerung folgenden 1. Januar neu zu ermitteln, und zwar auch dann, wenn infolge des Erwerbs oder der Veräußerung der Reichsbahnanleihe eine Veränderung des Gesamtvermögens um mehr als den zehnten Teil oder mehr als fünfzigtausend Reichsmark nicht eingetreten ist, vorausgesetzt, daß der Jahresbetrag an Vermögensteuer, der an sich auf das in Reichsbahnanleihe angelegte Vermögen entfällt, mindestens zehn Reichsmark ausmacht; das neu ermittelte Vermögen ist der Vermögensteuer für das dem 1. Januar folgende Rechnungsjahr zu grunde zu legen.

cc) Für die Aufbringungsleistungen und die Gewerbekapitalsteuer gilt das unter bb) Gesagte sinngemäß. (3. StAmVO. § 14.)

III. Der Anleiheerwerb bei Steuerzuwiderhandlungen in den verschiedenen Steuerabschnitten.

1. Nichtangabe von Vermögenswerten für den 1. 1. 1931.

Hier ist Anleihe in Höhe des nichtangegebenen Vermögens zu erwerben.

2. Für das Kalenderjahr (Steuerabschnitt) 1930 nicht angegebene steuerpflichtige Werte.

a) Ist die Angabe solcher in diesem Zeitraum oder auf Stichtage innerhalb dieses Zeitraums fallenden steuerpflichtigen Werte unterblieben und der höchste dieser Werte höher als das nichtangegebene steuerpflichtige Vermögen, dann ist der höchste nichtangegebene Wert für den Umfang des Anleiheerwerbs maßgebend.

b) Wie wird der höchste, nichtangegebene Wert ermittelt?

aa) Bei der gleichen Steuerart sind die einzelnen nicht angegebenen Beträge zusammenzurechnen.

bb) Beim Umsatz treten an Stelle des nicht angegebenen Wertes fünf vom Hundert des nicht angegebenen steuerpflichtigen Umsatzes.

cc) Gehören zu den nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten ein oder mehrere nicht angegebene erbschaftsteuerpflichtige (schenkungsteuerpflichtige) Erwerbe, so sind diese mit ihrem Werte im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld dem höchsten der übrigen nicht angegebenen Werte mit Ausnahme des Vermögens hinzuzurechnen.

c) Hierzu drei Beispiele:

aa) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr 1930 sein Einkommen um 30 000 RM. zu niedrig angegeben. Ferner hat er für den 1. Januar 1931 sein Vermögen um 100 000 RM. zu niedrig angegeben. Um Amnestie zu erlangen, muß er Reichsbahnanleihe in Höhe von 100 000 RM. erwerben (Betrag des nicht angegebenen Vermögens).

bb) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr 1930 ein Einkommen von 30 000 RM. aus Kapitalvermögen verschwiegen. Ferner hat er eine in demselben Jahre verdiente Provision von 20 000 RM. nicht angegeben. Aus diesem insgesamt verschwiegenen Einkommen besaß er am 1. 1. 1931 noch 40 000 RM. Diese 40 000 RM. hat er als Vermögen für den 1. Januar 1931 nicht angegeben. Um Amnestie zu erlangen, muß er Reichsbahnanleihe im Betrage von 50 000 RM. (30 000 + 20 000 RM.) erwerben, da dieser Betrag höher ist als der Betrag des nicht angegebenen Vermögens. In gleicher Höhe (50 000 RM.) hat er Anleihe zur Erlangung von Steueramnestie zu erwerben, wenn er etwa neben einem nicht angegebenen Einkommen von 30 000 RM. eine ihm in demselben Jahre zugefallene Schenkung von 20 000 RM. verschwiegen hätte; denn auch hier ist der Gesamtbetrag des verschwiegenen Einkommens 1930 (30 000 RM.) und der nicht angegebenen Schenkung aus dem gleichen Jahre (20 000 RM.) = 50 000 RM. höher als das von ihm für den 1. Januar 1931 nicht angegebene Vermögen von 40 000 RM.

cc) Der vorgenannte Steuerpflichtige (Schluß des 2. Beispiels) hat außerdem für das Jahr 1930 einen Umsatz von 1 Million RM. nicht angegeben. 5% von 1 Million RM. = 50 000 RM. sind höher als der Betrag des nicht angegebenen Einkommens von 30 000 RM. In diesem Falle muß er Anleihe erwerben in Höhe von 50 000 RM. (5% des Umsatzes) + 20 000 RM. (Schenkung) = 70 000 RM. (3. StAmVO. § 3.)

3. Für das Kalenderjahr (Steuerabschnitt) 1928 oder 1929 nicht angegebene steuerpflichtige Werte.

a) Ist die Angabe solcher in diesen Zeitraum oder auf Stichtage innerhalb dieses Zeitraums fallenden steuerpflichtigen Werte unterblieben und der nach Ziffer 2 für den 1. Januar 1931 oder für 1930 errechnete Anleihebetrag niedriger als der sich unter entsprechender Anwendung der Ziffer 2 für 1928 oder 1929 ergebende Betrag, dann ist für den Anleiheerwerb der höhere der beiden letztgenannten Beträge maßgebend.

Die für den 1. Januar 1928 nicht angegebenen steuerpflichtigen Vermögenswerte kommen für die Betragsberechnung nicht in Betracht.
Anm. Das Gesagte gilt entsprechend für nicht angegebene steuerpflichtige Werte, die sich nur auf das Kalenderjahr (Steuerabschnitt) 1928 oder 1929 oder Stichtage innerhalb dieser Zeiträume beziehen.

b) Hierzu zwei Beispiele:

aa) Der Steuerpflichtige hat sein Vermögen für den 1. Januar 1931 richtig angegeben; er hat aber zu niedrig angegeben:

sein Einkommen für 1930 um 10 000 RM.,
sein Einkommen für 1929 um 50 000 RM.,
sein Einkommen für 1928 um 60 000 RM.,
sein Vermögen für den 1. Januar 1928 um 100 000 RM.

Um Amnestie zu erlangen, muß er Anleihe in Höhe von 60 000 RM. (Betrag des nicht angegebenen Einkommens 1928) erwerben, da das für den 1. Januar 1928 angegebene Vermögen für die Berechnung ausscheidet und das für 1928 nicht angegebene Einkommen von den übrigen nicht angegebenen Werten der höchste Wert ist. Es werden also die nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte einer Steuerart für verschiedene Jahre nicht zusammengerechnet.

bb) Der vorgenannte Steuerpflichtige hat außerdem eine ihm im Jahre 1929 zugefallene Schenkung von 80 000 RM. nicht angegeben. Hier wird der Betrag der verschwiegenen Schenkung (80 000 RM.) dem 1929 gleichfalls nicht angegebenen Einkommen (50 000 RM.) hinzugerechnet. Die für 1929 nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte betragen mithin 50 000 + 80 000 = 130 000 RM. Dieser Betrag übersteigt die für die übrigen Jahre sich ergebenden Beträge. Der Steuerpflichtige hat also Anleihe in Höhe von 130 000 RM. zu erwerben. (3. StAmVO. § 4.)

IV. Amnestiebedürfnis und Vermögenserklärung für 1931.

1. Keine Anleiheangabe.

Ist die Vermögenserklärung noch nicht abgegeben und wird vor Ablauf der Amnestiefrist Reichsbahnanleihe erworben, dann keine Angabe des für den Anleiheerwerb aufzuwendenden Wertbetrages.

2. Bereits abgegebene Vermögenserklärung.

Die Erklärung kann zwecks Kürzung des in der Erklärung angegebenen Vermögens um den zum Anleiheerwerb aufzuwendenden Wertbetrag nicht zurückverlangt werden. Der Steuerpflichtige muß hier, wenn er in den Genuß des Abzuges bereits vom 1. 1. 1931 an gelangen will, seinem Finanzamt gegenüber besonderen Nachweis über die Höhe des Erwerbes führen.
Ist der Anleiheerwerbsbetrag höher als das in der Vermögenserklärung nicht angegebene steuerpflichtige Vermögen, dann Steuervergünstigung nur in Höhe des Unterschiedsbetrages.

3. Hierzu zwei Beispiele:

a) Das Vermögen eines Steuerpflichtigen beträgt am 1. Januar 1931 500 000 RM. In der Vermögenserklärung ist dieses Vermögen in voller Höhe angegeben. Auch im übrigen besteht ein Amnestiebedürfnis nicht. Wenn dieser Steuerpflichtige jetzt freiwillig 100 000 RM. Anleihe erwirbt, und in dieser Höhe Befreiung von der Vermögensteuer bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab begehrt, so hat er den Erwerb von Anleihe dem Finanzamt nachzuweisen.

b) Der Steuerpflichtige hatte am 1. Januar 1931 ein Vermögen von 500 000 RM., darunter ein ausländisches Guthaben in Höhe von 100 000 RM. Dieses Guthaben hatte er in seiner Erklärung verschwiegen. Außerdem hatte er für das Kalenderjahr 1930 Einkommen in Höhe von 150 000 RM. in seiner Einkommensteuererklärung nicht angegeben. Wenn er im übrigen steuerehrlich war, so hat er zur Erlangung von Amnestie Anleihe in Höhe von 150 000 RM. zu erwerben. In diesem Falle kann er beim Finanzamt die Befreiung von der Vermögensteuer 1931 nur in Höhe von 50 000 RM. für sich beantragen, da er um die übrigen 100 000 RM. sein Vermögen bereits in der Vermögenserklärung gekürzt hat.

4. Erträge aus zum Anleiheerwerb verwendeten Vermögen braucht der Steuerpflichtige für die Zeit zwischen dem Ablauf des Kalenderjahres (Steuerabschnitts) 1930 und der Entrichtung des Anleiheerwerbspreises bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer nicht anzugeben, wenn er zusätzlich zu dem sich nach I und III ergebenden Betrag Anleihe in Höhe dieser Erträge erwirbt. (3. StAmVO. § 5.)

Anm.: Der sich aus III ergebende Gesamtbetrag ist auf volle 100 RM. aufzurunden. (3. StAmVO. § 6.)

V. Steueramnestie durch Selbstanzeige oder durch Anleiheerwerb.

1. Entweder — oder.

Teilweise Selbstanzeige und teilweiser Anleiheerwerb ist nicht möglich. Es muß entweder den in Heft 26 Seite 405/408 mitgeteilten Vorschriften oder den hier erörterten Vorschriften genügt werden. Eine Ausnahme besteht hier nur insoweit, als der Steuerpflichtige einen Zweifelsfall dem Finanzamt darlegt und nach rechtskräftiger Entscheidung die Steuerbeträge entrichtet, die sich auf Grund der genannten Vorschriften der Steueramnestieverordnung (Heft 26) durch Selbstanzeige ergeben.

2. Wer kein Geld hat.

Für diesen Fall betont die neue Notverordnung ausdrücklich, daß die Steueramnestie nur durch Selbstanzeige erlangt werden kann. Damit sagt die Verordnung selbst, daß es sich hier um ein ausgesprochenes Privileg einer Sonderklasse handelt. (3. StAmVO. § 8.)

VI. Keine Steueramnestie bei Veräußerung der Anleihe vor dem 1. April 1937.

1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Verbringung der Anleihe ins Ausland vor dem genannten Termin hat folgende Folgen:

a) Es sind sämtliche Beträge nachzuzahlen, um die die Steuereinnahmen verkürzt worden sind; die Nachzahlungspflicht entsteht mit der Veräußerung der Reichsbahn-Anleihe oder mit ihrer Verbringung ins Ausland. In der Zeit, die zwischen dem Erwerb der Reichsbahn-Anleihe und dem 1. April 1937 liegt, ist für die Steuern, die zu wenig gezahlt worden sind, die Verjährungsfrist gehemmt.

b) Die unter II Ziff. 1 zu c) erörterte Straffreiheit fällt weg, wenn die Veräußerung nicht unverzüglich der Steuerbehörde angezeigt wird.

Anm.: Diese Einschränkungen gelten insoweit nicht, als die steuerpflichtigen Werte für die Zeit vor dem 1. Januar 1931 richtig angegeben worden sind und in der Vermögenserklärung 1931 lediglich der Betrag nicht enthalten ist, in dessen Höhe vor Ablauf der Amnestiefrist Anleihe erworben wurde,

2. Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Auch hier treten die Folgen nach Ziff. 1) ein. Die Veräußerung in diesem Falle darf nur mit Zustimmung des Eigentümers der Anleihe erfolgen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, so hat der Gerichtsvollzieher die Anleihestücke bis zum 1. April 1937 zu hinterlegen. (3. StAmVO. § 10.)

VII. Bei Berufung auf Befreiung von Selbstanzeige, Steuernachzahlungen und Strafen besonderer Nachweis.

1. Es ist eine doppelte Nachweispflicht vorgesehen, wenn sich jemand auf den Steuervergünstigungsanspruch nach II Ziff. 1a bis c beruft:

a) er muß nachweisen, daß bis zum Ablauf der Amnestiefrist Anleihe in ausreichender Höhe gemäß III bis IV erworben ist und

b) daß die Anleihestücke nicht vor dem 1. April 1937 veräußert worden sind. (3. StAmVO. § 11.)

2. Der Nachweis hinsichtlich des Anleiheerwerbs.

a) Bescheinigung. Der Steuerpflichtige muß eine Bescheinigung vorlegen können, die spätestens bis zum Ablauf der in einer Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahngesellschaft vorgeschriebenen Zahlungsfrist ausgestellt worden ist.

b) Wer stellt die Bescheinigung aus? Die Stelle, bei der die Anleihe gezeichnet ist.
Außerdem inländische Notare darüber, daß jemand vor dem Amnestiefristablauf Anleihe erworben hat.

c) Inhalt der Bescheinigung.
aa) den Namen oder die Firma des Erwerbers,
bb) wenn als Erwerber mehrere beteiligt sind: die Angabe des Beteiligungsverhältnisses;
cc) die nähere Bezeichnung der Stücke der Reichsbahn-Anleihe nach den üblichen Unterscheidungsmerkmalen. (3. StAmVO. § 12.)

3. Der Nachweis über die nicht vorzeitige Veräußerung.

a) Die Belege. Der Nachweis kann geführt werden
aa) durch Vorlegung der Anleihestücke und ferner
bb) durch Vorlegung einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß die Anleihestücke ununterbrochen entweder
a) von einem inländischen Kreditinstitut (Ausstellung auch möglich durch inländischen Notar) oder
b) von einer anderen Stelle als einem inländischen Kreditinstitut für den Eigentümer im Inland verwahrt sind. Diese letztere Bescheinigung (b) kann nur von einem inländischen Notar ausgestellt werden.

b) Wechsel des Verwahrungsorts. Es ist eine fortlaufende Reihe von Bescheinigungen für die Gesamtzeit vorzulegen.

c) Inhalt der Bescheinigung. Identität der verwahrten Anleihestücke mit den innerhalb der Amnestiefrist erworbenen. Im übrigen gilt dasselbe wie unter Ziff. 2 zu c. (3. StAmVO. § 13.)

VIII. Strafvorschriften.

1. Unvollständige Vermögenserklärungen 1931.

Wer vorsätzlich in der Vermögenserklärung 1931 steuerpflichtige Vermögensgegenstände im Werte von insgesamt mehr als dreitausend Reichsmark (insbesondere in- oder ausländische Wertpapiere, in- oder ausländische Beteiligungen, in- oder ausländische Kapitalforderungen, in- oder ausländische Zahlungsmittel, Ansprüche aus in- oder ausländischen Versicherungen, ausländischen Grundbesitz) einer bestehenden Rechtspflicht zuwider nicht angibt, oder nicht vorhandene Verbindlichkeiten abzieht, oder wer vorsätzlich eine bereits abgegebene Vermögenserklärung 1931 bis zum Ablauf der Erklärungsfrist nicht entsprechend berichtigt,

oder wer vorsätzlich als Steuerpflichtiger oder dessen Vertreter in dem sich auf die Vermögenserklärung 1931 beziehenden Steuerermittlungsverfahren auf besonderes Befragen dem Finanzamt unrichtige Auskünfte gibt, wird wegen dieser Steuerzuwiderhandlung mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Neben der Freiheitstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Im übrigen die Vorschriften der RAO. unberührt.

2. Nichtabgabe einer Vermögenserklärung 1931.

Die vorgenannten Strafvorschriften gelten auch bei vorsätzlicher Nichtabgabe der Vermögenserklärung 1931 innerhalb der Amnestiefrist, wenn die 20 000 RM.-Freigrenze des Vermögensteuergesetzes beim steuerpflichtigen Gesamtvermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1931 überschritten wird.

3. Keine Steuerzuwiderhandlung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn in Höhe des Wertbetrages, um den das Vermögen zu niedrig angegeben ist, bis zum Ablauf der Amnestiefrist Reichsbahn-Anleihe erworben wird. (§ 15 StAmVO.)

B. Verlängerte Fristen.

Allgemein bis zum Ablauf des 15. Oktober 1931 werden verlängert:

1. Die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung 1931,
2. die Amnestiefrist,
3. die Frist für die Anzeige von ausländischen Familienstiftungen,
4. die Frist für die Anzeige ausländischer Beteiligungen.

Wird aus besonderen Gründen die Frist zu Ziff. 1, 3 oder 4 auf Antrag verlängert, so tritt ohne weiteres auch eine entsprechende Verlängerung der Amnestiefrist ein.

Die Verpflichtungen aus der ersten und zweiten Durchführungsverordnung zur Kapitalfluchtverordnung und der dritten und vierten Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung können ebenfalls noch bis zum 15. Oktober 1931 erfüllt werden. (3. StAmVO. § 1.)

C. Unverständliche Bilanzvorschriften.

In einer Reihe von Punkten ist die zweite Steueramnestieverordnung, die in Heft 26, S. 405/408 erörtert wurde, geändert oder ergänzt worden. Wenn in der Tagespresse die Ansicht vertreten worden ist, daß es sich hier nur um technische Vorschriften handelt, so muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß die nachfolgenden Bestimmungen deshalb von besonderer Bedeutung sind, weil sie auf die Bilanzgestaltung unmittelbaren Einfluß nehmen.

Insbesondere bedenklich erscheint hier die Vorschrift, daß eine Berichtigung der Bilanzanfangswerte grundsätzlich ausgeschlossen worden ist, ebenso gefährlich sind die weiteren Bestimmungen, die aus dieser grundsätzlichen Vorschrift die an sich richtigen Konsequenzen ziehen.

Es ist kein Zweifel, daß der Buchführungspflichtige sich handelsrechtlicher und konkursrechtlicher Vergehen schuldig gemacht hat, wenn er in seinen Bilanzen, gleichgültig um welche Jahre es sich handelt, Vermögenswerte nicht aufgeführt hat. Man denke hier an die grundlegende Vorschrift des § 40 Abs. 2 HGB, an die Vorschrift des § 239 KO. über den betrüglichen Bankerott, und man sehe sich die Vorschriften zu § 261 ff. HGB an, die die Notverordnung vom 19. September 1931 als kleine Aktienrechtsreform enthält. (Besprechung folgt im Heft vom 10. Oktober.)

Die im Zusammenhange mit der Steueramnestie hier gegebenen Vorschriften stellen glatte Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen dar. Wenn man — an sich richtig — verhindern wollte, daß die Steuerpflichtigen, die fraglos Steuern hinterzogen haben, sich daraus für die weiteren Bilanzen Vorteile sichern, daß sie jetzt plötzlich mit Bilanzberichtigungen und sich auf lange Jahre auswirkenden Abschreibungen kommen, dann gab es zwei sehr einfache Wege:

Entweder wurde in einer ganz kurzen und klaren Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben, daß derartige hinterzogene Vermögensgegenstände fortan nur als Privatvermögen behandelt werden dürfen, also in der Buchführung und den Bilanzen nichts zu suchen haben oder,

wenn hinsichtlich der juristischen Personen Bedenken bestanden, mußte an den grundsätzlichen konkursrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften festgehalten, aber eine Behandlung der Abschreibungen dergestalt vorgesehen werden, daß für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns usw. die aus nicht angegebenen Vermögensgegenständen sich bilanzrechtlich ergebenden Abschreibungen dem Gewinn usw. wieder hinzugesetzt werden müßten.

Die neue Notverordnung hat es nicht verstanden, insofern die grundsätzlich gesetzlich festgelegten Bilanzrechte zu wahren. Die Rechtsicherheit wird mit derartigen Vorschriften zweifellos nicht gefördert, die angestrebte Wirtschaftsreinheit ebenfalls nicht. Bleibt nur übrig, zu fragen, wer eigentlich derartige zwar kategorische, aber schlecht durchdachte Vorschriften ausarbeitet?

Die hier gemeinten Vorschriften haben folgenden Inhalt:

1. Einkommen und Ertrag nach dem 31. Dez. 1929.

Die Steueramnestie bewirkt bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer keine Vergünstigungen für die Berechnung des Einkommens und Ertrages von Steuerabschnitten, die nach dem 31. Dezember 1929 geendet haben.

2. Die Anfangswerte.

Eine Erhöhung der nach § 108 Abs. 2 EStG., § 29 KStG. in Verbindung mit § 20 EStG., § 13 KStG. maßgebenden Anfangswerte (Vermögensteuerwerte 1925) ist sowohl bei buchführenden als auch bei nichtbuchführenden Steuerpflichtigen ausgeschlossen, gleichviel ob die Veranlagungen unanfechtbar sind oder noch nicht.

3. Unanfechtbar gewordene Veranlagungen.

Ist bei buchführenden Steuerpflichtigen die Veranlagung für einen vor dem 1. Januar 1930 endenden Steuerabschnitt, für den steuerpflichtige Werte, die am 1. Januar 1925 noch nicht zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, bereits unanfechtbar geworden, so ist jede Berichtigung der Schlußbilanz für diesen Steuerabschnitt und der Anfangsbilanzen für die folgenden Steuerabschnitte ausgeschlossen. Auch Berichtigungsveranlagungen und Berichtigungsfeststellungen nach § 222 RAO. (früher § 212) finden weder zugunsten noch zuungunsten des Steuerpflichtigen statt.

4. Noch nicht unanfechtbar gewordene Veranlagungen.

Ist bei buchführenden Steuerpflichtigen die Veranlagung für einen vor dem 1. Januar 1930 endenden Steuerabschnitt, für den steuerpflichtige Werte, die am 1. Januar 1925 noch nicht zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, noch nicht unanfechtbar, so ist die Berichtigung der Schlußbilanz dieses Steuerabschnitts und der Anfangsbilanzen der folgenden Steuerabschnitte zulässig, wenn der Mehrbetrag an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer entrichtet wird, der auf die nicht angegebenen Werte entfällt und der Steuerpflichtige auch auf den Verlustvortrag verzichtet, der etwa durch die Nichtangabe entstanden ist.

Diese Vorschrift zeigt, daß man die Befolgung grundsätzlicher bilanzrechtlicher Vorschriften davon abhängig macht, ob jemand Steuern bezahlt oder nicht.

5. Die Zurechtbiegung des verletzten Bilanzrechts

geht aber aus „Billigkeitsgründen" noch einen Schritt weiter:

Werden Gegenstände des Betriebsvermögens, die nach Ziff. 3, 4 nicht in die Anfangsbilanz des Steuerabschnitts 1930 (1929/30) und der folgenden Steuerabschnitte eingesetzt werden dürfen, bis zum Ende des Steuerabschnitts 1935 (1934/35) veräußert, so ist zum Ausgleich von Härten auf Antrag des Steuerpflichtigen außerhalb der Bilanz von dem sich ergebenden Bilanzgewinne der Veräußerungspreis, höchstens jedoch der niedrigere gemeine Wert am Schlusse des Steuerabschnitts 1929 (1928/29) abzuziehen.

Voraussetzung für den Abzug ist der Nachweis, daß es sich um die gleichen Gegenstände des Betriebsvermögens handelt; ist dieser Nachweis mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände (z. B. Waren) nicht möglich, so genügt Glaubhaftmachung.

Hat der Steuerpflichtige einen Gegenstand des Betriebsvermögens mit einem zu geringen Werte angegeben, so ist der Abzug (Satz 1) für den nicht angegebenen Teil entsprechend durchzuführen.

Anm.: Die Vorschriften zu Ziff. 3—5 sollen auch für nichtbuchführende Steuerpflichtige gelten. (Ergänzung zur 2. StAmVO. mit § 17 a.)

D. Zu niedrige Betragsansetzung. Der zweifelhafte Steuerpflichtige.

Die in Heft 26, S. 405/408 erörterten Vorschriften der §§ 15 bis 18 der 2. StAmVO. finden auch dann Anwendung, wenn steuerpflichtige Werte zwar angegeben worden sind, aber mit einem zu niedrigen Betrage, vorausgesetzt, daß die unrichtige Angabe auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht.

Die genannten Vorschriften finden ferner Anwendung, wenn der Steuerpflichtige im Zweifel darüber ist, ob er unrichtige, tatsächliche Angaben gemacht hat und innerhalb der Amnestiefrist den Sachverhalt, der zu den Zweifeln Anlaß gab, der Steuerbehörde darlegt.

Die erwähnten Vorschriften finden dagegen keine Anwendung, wenn die Zweifel des Steuerpflichtigen sich nur auf die Richtigkeit der Schätzung von Werten beziehen.

Dieser letzte Satz ist wieder außerordentlich dunkel. Wie will man hier eine Unterscheidung treffen? Wenn der Steuerpflichtige nun angibt, daß er im Sinne der im ersten Absatz wiedergegebenen Bestimmung mit voller Absicht den niedrigeren Wert angesetzt hat, obwohl ihm dann später „Zweifel" gekommen sind?

Anm.: Die Bestimmungen in Heft 26, S. 406/407 unter VII, VIII sind zu streichen. (3. StAmVO. Schlußvorschriften) (Ergänzung zur 2. StAmVO. § 18a).

Carl Fluhme.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 28
1. Oktober 1931

10 A | Ausbeuteverträge
Gewerbe- und Einkommensteuer

Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Grundstückpacht oder -kauf?

Hier wird die steuerrechtliche Behandlung von Pachtverträgen zur Ausbeute eines Grundstücks besprochen mit Rücksicht darauf, daß um diese Zeit regelmäßig eine große Anzahl von Ausbeuteverträgen abgeschlossen werden.

Die Nutzbarmachung von Ländereien durch

Ausbeute auf Kies, Torf usw.

geschieht vielfach in der Form des Pachtvertrages dergestalt, daß der Unternehmer das Recht erwirbt, ein Grundstück auszubeuten mit der Verpflichtung, es nach Erschöpfung des Vorkommens in bewirtschaftungsfähigem Zustand zurückzuliefern, d. h. zu planieren, Mutterboden aufzubringen und Anfahrtwege wieder herzustellen. Da der Verpächter sich des Wertes des Ausbeuterechts hierbei selten ebensowenig wie der Pächter trotz vorgenommener Feststellungen auf Qualität und Mächtigkeit restlos bewußt ist, wird die Vergütung häufig auf die geförderte Menge abgestellt. Diese Form hat auch den Vorzug, daß Konjunkturschwankungen nicht wie bei festen Pachtsummen den Pächter allein belasten, sondern Pächter und Verpächter insoweit gleichmäßig treffen.

Rechtlich wird niemand daran zweifeln, daß dieses Vertragsverhältnis nach Pachtrecht zu beurteilen ist, zumal die Parteien selbst es zumeist auch ausdrücklich so bezeichnen.

Bei der preußischen Gewerbeertragsteuer

sind Miet- und Pachtzinsen nach § 5 Abs. 2 der GewStV. dem Ertrag mit einem Viertel hinzuzurechnen. Die dabei zu beachtenden Sonderbestimmungen können in diesem Zusammenhang unerwähnt bleiben. Die Hinzurechnung beruht auf dem Grundsatz, daß Mieter und Pächter nicht günstiger gestellt sein sollen als Eigentümer. Gewerbetreibende mit gemieteten Betriebsmitteln sollen den Gewerbetreibenden mit eigenen Betriebsmitteln gleich behandelt werden. Bei den hohen Gemeindezuschlägen ergeben sich aus dieser Hinzurechnung recht fühlbare Belastungen.

Umso bemerkenswerter ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1930 VIII GSt. 140,

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 28
1. Oktober 1931



10 B | Notverordnung
Krisensteuer
Krisenlohnsteuer

Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Zweifelsfragen bei der Krisenlohnsteuer

(Vgl. Heft 18, Seite 283/284, Heft 20, Seite 313/314.)

Bei der Durchführung der Einziehung bzw. Abführung der Krisenlohnsteuer sind eine Anzahl von Zweifelsfragen aufgetaucht, zu denen der RFM. in einem Erlaß vom 22. 8. 1931 S. 2282—55 III Stellung genommen hat:

1. Wenn

Zwischenmeister der Bekleidungsindustrie,

die im Arbeitsverhältnis stehen, ihrerseits Arbeitnehmer beschäftigen, so ist Krisenlohnsteuer nur von dem Teil des Bruttoarbeitslohns der Zwischenmeister zu zahlen, der ihnen nach Abzug der Löhne, die sie an ihre Arbeitnehmer weiterzahlen, verbleibt. Die Zwischenmeister sind selbstverständlich verpflichtet, von den weitergegebenen Löhnen für ihre Arbeitnehmer sowohl den Steuerabzug als auch die Krisenlohnsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern nicht die Bezüge so gering sind, daß ein Steuerabzug und damit eine Krisenlohnsteuer nicht in Frage kommt. Ebenso ist bei im Arbeitsverhältnis stehenden Obermelkern, Oberschweizern, Artisten und Generalagenten zu verfahren, die ihrerseits Arbeitnehmer beschäftigen.

2. In letzter Zeit sind dem RFM. zahlreiche Eingaben zugegangen, in denen für Artisten, Theaterpersonal, Musiker,

Generalagenten, reisende Handlungsgehilfen und Zwischenmeister der Abzug der erhöhten Werbungskosten

auch für die Errechnung der Krisenlohnsteuer beantragt wurde. RFM. verweist gegenüber diesen Anträgen auf § 3 Abs. 2 der Krisensteuerverordnung (kein Abzug der lohnsteuerfreien Beträge) und § 2 Abs. 2 KrL.DB. (Dasselbe wie in § 2 Abs. 2. Auch die nach § 75 EStG. erhöhten lohnsteuerfreien Beträge dürfen nicht abgezogen werden. Vgl. auch Heft 18 S. 283, A I. Ziff. 3.) RFM. betont, daß er hiervon eine Ausnahme zuzulassen nicht in der Lage sei. Die Krisenlohnsteuer schließe bewußt an den Bruttoarbeitslohn an und nehme auf die Verwendung des Einkommens keine Rücksicht. Auch im Hinblick auf den finanziellen Ertrag der Krisenlohnsteuer und die bei Zugrundelegung des Nettoarbeitslohns sich für die Arbeitgeber ergebende Mehrbelastung könne hierin keine Änderung eintreten. RFM. verweist aber gleichzeitig auf § 6 KrL.DB. Danach bleiben Dienst-

141/30 (PrVBl. 52, S. 93), die darin gipfelt, daß ein Pachtverhältnis zwar zivilrechtlich als Pachtvertrag zu gelten habe, aber wirtschaftlich unter Umständen anders zu beurteilen sei. Für den

Begriff des Miet- und Pachtzinses im Sinne des § 5 Abs. 2 GewStV.

komme es auf den wirtschaftlichen Erfolg an, der mit dem Rechtsgeschäft erzielt werden soll. In dem zur Entscheidung stehenden Fall waren Bruchzinsen strittig, die der Steuerpflichtige nach der Menge gewonnener Kalksteine an den Grundstückeigentümer zu entrichten hatte. Diese Bruchzinsen erklärte das Oberverwaltungsgericht als abzugsfähige, also nicht unter § 5 Abs. 2 fallende Betriebsausgaben, da sie das Entgelt für eine bestimmte Menge gelieferten Materials darstellen, daher nicht als Pachtzins, sondern als Kaufpreis anzusehen seien. Der Fall liege nicht anders, als wenn der Grundstückeigentümer die Kalksteine selber breche und dann dem Steuerpflichtigen liefere, also verkaufe. Der Kaufpreis werde dann zwar wegen der Gewinnungskosten höher sein, aber das ändere nichts daran, daß wirtschaftlich ein Kaufvertrag vorliege.

Die Kernpunkte der Entscheidung sind darin zu erblicken, daß bei Zahlung eines fortlaufenden Entgelts für das Gewinnungsrecht die Vergütung an den Grundstückeigentümer Pachtzins darstellt, daß jedoch Kaufvertrag anzunehmen ist, wenn das Entgelt nach der Menge des gewonnenen Materials bestimmt wird. Im letzteren Falle steht der Auffassung als Kaufvertrag die Verpflichtung nicht entgegen, das Grundstück in wieder bewirtschaftungsfähigen Zustand zu bringen.

An der Frage, ob der Ausbeutevertrag als Pacht- oder Kaufvertrag zu beurteilen ist, ist übrigens

auch der Grundstückeigentümer interessiert,

und zwar insofern, als bei Annahme eines Lieferungsvertrages die Vergütungen umsatzsteuerpflichtig sind, während sie bei Auffassung als Grundstückpacht nach UStG. § 2 Nr. 4 umsatzsteuerfrei bleiben. Die Beurteilung nach der einen oder anderen Seite gründet sich auch für die Zwecke der Umsatzsteuer darauf, ob die Gegenleistung des Pächters nach der tatsächlichen Ausbeute bemessen ist oder in einer festen Summe erfolgt und daß bei Ausbeuteverträgen Pachtvertrag angenommen wird, wenn der Grundstückeigentümer sich nicht zur Überlassung bestimmter Sachen verpflichtet hat (RFH.-Urteil vom 11. Oktober 1922 VA 385/22, Bd. 10, S. 262).

Für die Zwecke der Einkommensteuer

beim Grundstückeigentümer macht es keinen Unterschied, ob man die Ausbeuteverträge als Kauf- oder Pachtverträge bezeichnet. In jedem Falle handelt es sich um Einkünfte im Sinne des EStG. § 6, und zwar geben Kaufverträge Einkünfte aus Bodenbewirtschaftung nach Ziffer 1 des § 6, während Pachtverträge unter dessen Ziffer 6 fallen. Für den Landwirt rechnen Einkünfte aus Gewinnung von Steinen und Erden auch dann zur Landwirtschaft, wenn er die Gewinnung verpachtet hat, für den Gewerbetreibenden zu den gewerblichen Einkünften.

Dr. Otto Schulte, Volkswirt R.D.V.

---

aufwandentschädigungen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 KrL.DB. auch für die Krisenlohnsteuer außer Betracht. Wenn also z. B. eine Spesenvergütung in voller Höhe als Dienstaufwandsentschädigung anerkannt worden ist und deshalb ein Steuerabzug vom Arbeitslohn von ihr nicht vorzunehmen war, so scheidet sie auch für die Krisenlohnsteuer aus. Zudem bleiben auch bare Auslagen, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gesondert ersetzt werden, z. B. Reisekosten, Tagegelder, in angemessenem Umfange außer Betracht. Hierunter können bei Generalagenten auch Beträge fallen, die von diesen aus ihren Gesamtbezügen an selbständige Agenten gezahlt werden. (Vgl. Heft 20 S. 313 Ziff. 1 b, c.)

3. Bei den Zeitakkordarbeitern,

denen in den ersten Wochen der Laufzeit des Akkords ein bestimmter Pauschalbetrag und erst nach Ablauf der Akkordzeit der Unterschied zwischen den ausgezahlten Beträgen und den Akkordpreisen, also der Akkordüberschuß, bezahlt wird, ist die Krisenlohnsteuer zunächst von den Pauschalbeträgen in entsprechender Höhe zu berechnen. Bei Errechnung und Auszahlung des Akkordüberschusses ist dieser für die Errechnung der Krisenlohnsteuer, soweit er über die Pauschalbeträge hinausgeht, auf die in der Akkordzeit gezahlten Pauschalbeträge entsprechend zu verteilen. Von den hierdurch erhöhten Pauschalbeträgen ist die Krisenlohnsteuer zu berechnen und abzuführen. Die bisher einbehaltene Krisenlohnsteuer ist anzurechnen.

Ein Beispiel:

Wöchentlich wird tariflich ein Pauschale von RM. 50.—, mit der 4. Wochenpauschale ein Akkordüberschuß von RM. 100.— gezahlt. Der Akkordüberschuß ist zu verteilen auf die vier Wochenpauschalen, die sich dadurch auf RM. 75.— erhöhen. Es ist an Krisenlohnsteuer einzubehalten: Bei Zahlung der drei Wochenpauschalen je 1 v. H. = RM. —.50, bei Zahlung der letzten Pauschale und des Akkordüberschusses: $4 \times 1\frac{1}{2}$ v. H. von RM. 75.— = RM. 4.48. In Anrechnung werden gebracht RM. 1.50, so daß noch einzubehalten sind: RM. 2.98.

Notieren Sie bitte!

Hilfe bei Stundungsanträgen.

Die Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Berufsvertretungen von Berlins Industrie, Handel und Gewerbe (Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer) ist unter Berufung darauf, daß sie bereits 1923 und 1924 vielfach zur Begutachtung von Steuerstundungs- und Erlaßanträgen herangezogen wurde, mit den Landesfinanzämtern Berlin und Brandenburg in Verbindung getreten, um von dieser Möglichkeit auch jetzt wieder Gebrauch zu machen. Zwar macht die starke Inanspruchnahme der Kammern mit anderen Aufgaben es unmöglich, etwa jedes Stundungsgesuch eines Gewerbetreibenden zu prüfen, es wurde aber die Notwendigkeit betont, daß in den Fällen, in denen bei den Finanzämtern über die Richtigkeit der zu treffenden Entscheidung Zweifel bestehen, die zuständigen Körperschaften gehört werden. Die Landesfinanzämter sind der Anregung beigetreten und haben die ihnen unterstellten Stellen mit entsprechender Weisung versehen. Welche Unterlagen der amtlichen Berufsvertretung zur Prüfung der Wirtschaftslage des Antragstellers vorzulegen sind und in welcher Weise die Prüfung durchgeführt wird, wird von den zuständigen Kammern bestimmt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Einholung des Gutachtens zu einer Hinausschiebung der Fälligkeit der Steuern nicht führen darf. Eine Berücksichtigung des Gutachtens kommt nur in Frage, wenn es der Finanzbehörde zu einem so frühen Zeitpunkt vorliegt, daß sie den Antragsteller noch vor dem Fälligkeitstage bescheiden kann.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 28
1. Oktober 1931

11 C | Steuerstreitfälle: Rundschau (17) EStG. KStG.

Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (17)

I. Richtig bewerten.

1. Das Wahlrecht der §§ 19, 20 EStG. und § 261 Nr. 1 HGB.

a) Der Senat hält daran fest, daß die in den §§ 19, 20 EStG. eingeräumten Wahlrechte insoweit einzuschränken sind, als ein nach ihnen zulässiger Bilanzwert ordnungsmäßiger Buchführung widerspricht.

b) § 261 Nr. 1 HGB. hat für den Einzelkaufmann nicht unbedingt Geltung. § 40 Abs. 2 HGB. geht vor. § 40 Abs. 2 läßt zu, den Wert anzusetzen, der den Vermögensgegenständen bei Berücksichtigung späterer Nachrichten am Stichtag objektiv zukam. Das gilt insbesondere, wenn die Effektenkurse am Stichtag künstlich beeinflußt waren. (U. v. 13. 11. 1930 VI A 844/30 § 19 EStG.)

2. Der Neubau.

Die Vermutung, daß die Herstellungskosten eines Neubaues dem gemeinen (Teil-)Wert gleichkommen, gilt auch bei Aufwendungen von Erwerbsgesellschaften für soziale Zwecke (neue Büroräume für die Angestellten). (U. v. 16. 4. 1931 I A 252/30. § 19 Abs. 1 EStG.)

3. Herstellungsaufwand.

Es liegt ein auf die Gebrauchsdauer der Anlage zu verteilender Herstellungsaufwand vor, wenn an Stelle einer Zentralheizung, deren Wiederherstellung sich nicht mehr lohnt, Stockwerksheizungen eingerichtet werden. Für die noch vorhandenen Teile der alten Heizungsanlage kann unter dem Gesichtspunkt einer außerordentlichen wirtschaftlichen Abnutzung der den Abnutzungsabsetzungen unterliegende Gesamtgebäudewert entsprechend gekürzt werden. (U. v. 14. 4. 1931 VI A 786/31 § 16 Abs. 2 EStG.)

4. Grundstücke auf Abbruch.

Der Wert des nackten Grund und Bodens von Grundstücken mit darauf befindlichen zum Abbruch bestimmten Gebäuden ist für die Regel nicht niedriger anzunehmen als der Wert des Grundstücks mit den noch darauf befindlichen Gebäuden. (U. v. 9. 1. 1931 I A 245/30 § 19 EStG.)

5. Besondere Betriebsanlagen und Betriebsgebäude.

a) Besondere Betriebsanlagen (Kühlanlage, einbetonierte Gärbottiche) können besonders aktiviert werden, auch wenn sie mit den Betriebsgebäuden fest verbunden sind.

b) Aufwendungen auf ein Betriebsgebäude, die durch Hereinschaffen besonderer Betriebsanlagen erforderlich werden, z. B. Niederreißen und Wiederaufrichten von Wänden beim Hereinschaffen von Gärbottichen, stellen einen Teil

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 28
1. Oktober 1931

10 D | Steueraufgabe Nr. 9 Umsatzsteuer Wechsel



Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 9 (Allgem. Anfänger-Kursus)

Lösungen zu dieser Aufgabe erbittet die Schriftleitung Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, bis zum 14. Oktober 1931.
Die 6 besten Einsendungen werden mit je einer Buchprämie ausgezeichnet.

Die Umsatzsteuer beim Wechselverkehr (Fortsetzung der Aufgabe Nr. 7).

1. Protestwechsel.

Wenn ein Wechsel bei Fälligkeit vom Akzeptanten nicht eingelöst wird, so daß der Wechsel mangels Zahlung zu Protest geht, so sind hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen folgende Fälle zu unterscheiden.

Der Wechsel war vom Aussteller nicht zum Diskont gegeben. In diesem Falle war also noch keine Einnahme aus dem Wechsel zur Umsatzsteuer herangezogen. Infolgedessen hat die Erhebung des Protestes mangels Zahlung keine weiteren steuerlichen Folgen. Erst wenn auf Grund einer Wechselklage gezahlt wird, wären die eingehenden Beträge für umsatzsteuerpflichtige Lieferungen zur Umsatzsteuer heranzuziehen.

Der Wechsel ist von einer Bank diskontiert worden. Die Bank belastet den Aussteller unter Zurückgabe des protestierten Wechsels für den Gegenwert zuzüglich Spesen auf seinem Konto. Hier ist anzunehmen, daß eine Zurückgewährung eines vereinnahmten Entgelts vorliegt. Der von der Bank belastete Betrag kann daher bis zur Höhe des aus der Diskontierung vereinnahmten Entgelts von der Gesamteinnahme in dem Steuerabschnitt, in dem die Belastung erfolgt, abgesetzt werden. Es ist also nicht die volle Wechselsumme, sondern nur der aus der Diskontierung vereinnahmte und zur Umsatzsteuer herangezogene Betrag (also Wechselsumme abzüglich Diskont und Spesen) wieder abzusetzen.

Natürlich ist dann, wenn eine Absetzung vorgenommen wird, ein später infolge einer Wechselklage oder sonst eingehender Betrag, soweit er die Forderung aus der umsatzsteuerpflichtigen Warenlieferung und etwa berechnete Unkosten für eigene Arbeit des Ausstellers des Wechsels tilgt, wieder als vereinnahmtes umsatzsteuerpflichtiges Entgelt anzugeben.

Gehen nicht die vollen Beträge für den Protestwechsel ein, sondern nur Teilbeträge, etwa infolge eines Vergleichs oder Konkurses des Akzeptanten, so sind nur diese Teilbeträge, soweit sie anteilig auf die Forderung aus umsatzsteuerpflichtiger Warenlieferung und Unkosten für eigene Tätigkeit des Ausstellers des Wechsels entfallen, zur Umsatzsteuer anzugeben.

2. Prolongationswechsel.

Wenn ein Wechsel in der Weise prolongiert wird, daß an Stelle des ersten Wechsels ein neuer Wechsel mit einem neuen Fälligkeitstage gegeben wird, und dieser neue Wechsel durch Diskontierung zur Einlösung des ersten Wechsels bei Fälligkeit verwandt wird, so ist der durch die Diskontierung des neuen Wechsels vereinnahmte Betrag nicht als vereinnahmtes umsatzsteuerpflichtiges Entgelt anzusehen, weil mit diesem Betrage keine Forderung aus umsatzsteuerpflichtiger Warenlieferung getilgt wird. Das für die Warenlieferung erhaltene Entgelt ist bereits bei der Diskontierung des ersten Wechsels versteuert worden. Der aus der Diskontierung des neuen Wechsels vereinnahmte Betrag wäre vielmehr auf Grund des § 2 Ziff. 2

der Anschaffungskosten der besonderen Betriebsanlagen dar und sind daher bei gesonderter Aktivierung der Betriebsanlagen dem betr. Sonderkonto und nicht dem Gebäudekonto zuzusetzen. (U. v. 14. 4. 1931 VI A 976/29 § 19 EStG.)

6. Wirtschaftliche und technische Nutzungsdauer.

Ist die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gegenstandes kürzer als seine technische Lebensdauer, so ist steuerlich die erstere maßgebend, nicht etwa der Durchschnitt aus den beiden Zeiträumen. (U. v. 6. 5. 1931 VI A 962/31 § 16 EStG.)

II. Veräußerungsgewinn und die Vergünstigungen des § 58 EStG.

1. Zwangbewirtschaftetes Grundstück der OH.

Die Verordnung über Steuervergünstigung bei der Veräußerung zwangbewirtschafteter Grundstücke vom 12. 4. 1927 (RStBl. 1927 S. 110) kann bei der einheitlichen Feststellung des Gewinns einer Offenen Handelsgesellschaft nicht zu Raum kommen, sondern erst bei der Veranlagung der Gesellschafter. (U. v. 13. 5. 1931 VI A 1001/31 § 58 EStG.)

2. Dem Betriebe entnommenes Hausgrundstück.

Die Vergünstigung der §§ 30, 32, 58 EStG. für Veräußerungen von Teilen eines Betriebs tritt nicht ein, wenn lediglich ein Sachgegenstand (Hausgrundstück) aus dem Betrieb entnommen oder veräußert wird. (U. v. 13. 5. 1931 VI A 987/31 § 58 EStG.)

3. Verluste.

Treffen nach § 58 begünstigte Einkünfte mit Verlusten aus derselben Einkommensart oder aus anderen Einkommensarten zusammen, so hat der Ausgleich dieser Verluste grundsätzlich bei der Ermittelung des sonstigen positiven Einkommens bis zu dessen Aufzehrung zu erfolgen. (U. v. 29. 4. 1931 VI A 411/31 S. 28, 310. § 58 EStG.)

4. Über mehrere Jahre sich erstreckende Tätigkeit.

Eine über mehrere Jahre sich erstreckende Tätigkeit im Sinne des § 58 liegt dann vor, wenn die Tätigkeit in mehr als einen Steuerabschnitt gefallen ist und länger als zwölf Monate gedauert hat. (U. v. 25. 3. 1931 VI A 1961/30 § 58 EStG.)

III. Einnahmen.

1. Baukostenzuschüsse.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des RFH. sind Baukostenzuschüsse, die der Mieter dem Vermieter zahlt, nicht als Mieteinnahmen des Vermieters, die ihm im Jahre der Zahlung zufließen, zu behandeln. (U. v. 4. 2. 1931 VI A 712/30 § 38 EStG.)

2. In Darlehen umgewandelter Gewinnanteil.

Umwandlung des stehengebliebenen Gewinnanteils eines stillen Gesellschafters in ein Darlehen für eine neu gegründete Offene Handelsgesellschaft kann Verfügung — und damit Zufließen, kann aber auch erzwungene Stundung bedeuten. (U. v. 3. 6. 1931 VI A 844/30 § 11 EStG.)

3. Kapitalerhöhung.

Zur Beurteilung des Falles, daß ein aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstandes einer Aktiengesellschaft bestehendes Konsortium eine Kapitalerhöhung dieser Gesellschaft durchführt.

Der hierbei erzielte Gewinn kann unter Umständen für die einzelnen Konsorten nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 oder § 41 EStG. steuerpflichtig sein. (U. v. 25. 3. 1931 VI A 182/31 § 6 EStG.)

UStG. umsatzsteuerfrei, weil es sich dabei um einen Wechselverkauf handelt.

3. Weitergabe von Kundenwechseln.

Wenn der Kunde K. für eine steuerpflichtige Leistung seinem Lieferanten L. einen Wechsel gibt, der das Akzept von K.'s Kunden A. trägt und das Indossament von K., so besteht zwischen L. und A. ein reines wechselrechtliches Verhältnis. Wenn L. den Wechsel bei Fälligkeit dem A. zur Zahlung präsentiert, so zahlt A. nur auf Grund des wechselrechtlichen Verhältnisses. Es ist aber verkehrt, deswegen etwa Steuerfreiheit für den vereinnahmten Betrag bei L. anzunehmen. Denn L. wird mit dieser Zahlung als Gläubiger seines Kunden K. für eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung befriedigt. Deshalb ist der aus der Einlösung des Wechsels vereinnahmte Betrag bei L. eine umsatzsteuerpflichtige Einnahme.

Wenn im vorstehenden Falle sowohl der Kunde K. wie dessen Kunde A. zahlungsunfähig werden, im Konkursverfahren der beiden aber die Wechselforderung anerkannt wird, so sind die darauf gezahlten Quoten bei L. nach Eingang steuerpflichtig. Es ist gleichgültig, ob sie von K. oder von A. gezahlt werden; mit den Zahlungen wird jedenfalls die aus einer umsatzsteuerpflichtigen Lieferung des L. entstandene Forderung getilgt.

4. Sonstiges.

Auf Anfragen bei der Aufgabe Nr. 7 ist darauf hinzuweisen, daß die Frage nach der Steuerpflicht von wechselmäßigen Entgelten nur von Bedeutung ist bei der Umsatzversteuerung nach vereinnahmten Entgelten, also nach dem Ist. Bei der Besteuerung nach dem Soll, d. h. nach vereinbarten Entgelten, ist es ohne Bedeutung, wann und wie gezahlt wird. Erst Protestwechsel, Übernahme des Diskonts seitens des Ausstellers eines Wechsels usw. würden auch bei dieser Form der Versteuerung durch Absetzungen an den vereinbarten Entgelten zu berücksichtigen sein.

Einige Aufgaben für Sie:

1. Der Kaufmann A. erhielt für eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung am 14. 2. 1931 von seinem Kunden B. einen Wechsel über RM. 4000.—. Der Wechsel war nicht zum Diskont zu bringen, so daß A. ihn behalten mußte. Er machte eine Diskontrechnung über RM. 100.— auf, die am 1. 4. 1931 eingingen. Der Wechsel wurde am Fälligkeitstage nicht eingelöst. A. erhob Wechselklage und bekam daraufhin am 1. 7. 1931 RM. 2000.—, am 1. 8. 1931 RM. 2000.— und am 1. 9. 1931 RM. 500.— für Kosten.

2. Der Fabrikant F. hat von seinem Kunden K. für eine von der Fabrik gelieferte Maschine einen Wechsel über RM. 2000.— am 15. 3. 1931 erhalten. Der Wechsel wurde zum Diskont gegeben, wofür von der Bank RM. 1940 gutgeschrieben wurden. K. zahlt am 15. 4. 1931 RM. 60 für Diskontspesen an F. Da der Wechsel am Fälligkeitstage von dem Akzeptanten K. nicht eingelöst wurde, wurde F. von der Bank für den Wechsel und Kosten per 15. 6. 1931 mit RM. 2020.— belastet. K. hat inzwischen ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt. F. erhielt auf seine Forderung (mit Kosten) von RM. 2030.— im 4. Vierteljahr 1931 RM. 1015.— ausbezahlt.

3. N. hat dem Besitzer eines Lastzuges einen Anhänger geliefert für RM. 8000.—. P. zahlte am 21. 3. 1931 RM. 600.— in bar; er gab weiter einen Kundenwechsel über RM. 400.— und eigene Wechsel über 3mal RM. 500.- per 21. 4., 21. 5. und 21. 6. 1931 und einen Wechsel über RM. 5500.— per 21. 6. 1931, die sämtlich von N. zum Diskont gegeben wurden. Hierauf berechnete die diskontierende Bank RM. 200.— für Zinsen und Spesen. Die kleinen Wechsel werden bei Fälligkeit eingelöst, während P. für den großen Wechsel am 15. 6. 1931 wieder 2 Wechsel über je RM. 500.—, einen Wechsel über RM. 700.— (erste Diskontrechnung war zugesetzt) und einen weiteren Wechsel über RM. 4000.— gibt. Die aus dem Diskont dieser 4 neuen Wechsel erhaltenen RM. 5470.— benutzte N. zur Einlösung des ersten Wechsels über RM. 5500.—. So wird die Abwicklung fortgesetzt bis zur Bezahlung der RM. 8000.— und der entstehenden Diskontspesen.

Wie sind diese Fälle umsatzsteuerrechtlich zu behandeln, wenn nach vereinnahmten Entgelten versteuert wird?

Dr. H. F. Plinke.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 28
1. Oktober 1931

Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. *Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.*
2. *Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.*
3. *Jeder Anfrage ist die laufende* **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** *beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.*
4. *Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.*
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** *Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.*

Durchschnittsätze für Werbungskosten der freien Berufe (EStG. § 46).

Einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Fragefalle bedarf es nach meiner Auffassung nicht, mir ist auch eine solche Entscheidung nicht bekannt, was wohl damit zusammenhängen wird, daß die Handhabung sich aus den unmittelbaren gesetzlichen Unterlagen ergibt. Jedenfalls liegt die Sache im Fragefall so, daß Sie bei einem Arzt die tatsächlichen Ausgaben als Werbungskosten unter besonderem Nachweis bei der Gewerbesteuer abgezogen haben, während der Gewerbesteuerausschuß nur 35 % als Höchstsatz für einen Arzt mit Kraftwagen zulassen will. Der Gewerbesteuerausschuß beruft sich hierbei auf die Verordnung vom 30. 1. 1930 (RStBl. S. 81) und vom 29. 1. 1931 (RStBl. S. 74). Offenbar versteift sich der Gewerbesteuerausschuß hierbei auf die Worte des Erlasses zur Frühjahrsveranlagung 1930 „für die darüber hinausgehenden Einnahmen sollen weitere Pauschsätze aber nicht mehr gelten".

Es ist ganz offensichtlich, daß der Gewerbesteuerausschuß hier einem grundsätzlichen Irrtum unterliegt, der sich durch nichts rechtfertigen läßt. Außerdem muß man dem Gewerbesteuerausschuß den Vorwurf machen, daß er die Verordnungen, auf die er sich selbst beruft, nur so weit liest, als es ihm paßt.

In dem erwähnten Erlaß zur Frühjahrsveranlagung 1930 (S. 2209/6 vom 30. 1. 1930) heißt es unter AV Abs. 3, unmittelbar nachdem ein Beispiel (Arzt!) über die Anwendung der Pauschsätze gegeben worden ist, wörtlich: „Haben die Angehörigen der freien Berufe tatsächlich höhere Werbungskosten, so bleibt es ihnen überlassen, diese höheren Werbungskosten nachzuweisen; das kann Steuerpflichtigen mit so hohen Einnahmen unbedenklich zugemutet werden. Selbstverständlich wird es auch bei diesen Angehörigen der freien Berufe Ausgaben geben, die sich nicht buchmäßig im einzelnen nachweisen lassen. Ich nenne insbesondere die Fahrkosten und die Auslagen auf einer beruflichen Reise, die nicht besonders ersetzt werden. Für solche Ausgaben soll auch bei hohen Einnahmen ein Einzelnachweis ohne besonderen Anlaß nicht verlangt werden; es empfiehlt sich, für derartige kleine Ausgaben einen angemessenen Schätzungsbetrag anzusetzen."

Ferner bestimmt die Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsätzen für die Werbungskosten bei Angehörigen der freien Berufe vom 30. 1. 1931 in genau demselben Steuerblatt im § 3, daß, wenn der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung abweichende Angaben macht, die er entweder beweist oder so belegt, daß eine von dem Durchschnittsatz abweichende Festsetzung geboten ist, die sich hiernach ergebenden tatsächlichen Ausgaben an Stelle des Durchschnittsatzes abzuziehen sind.

Das ist nach meiner Ansicht klar und deutlich genug.

Es ist ja eigentlich überflüssig, dem Gewerbesteuerausschuß nun auch noch nachzuweisen, daß diese Bestimmungen über die tatsächlichen und nachweisbaren Werbungskosten auch für die Gewerbeertragsteuer Anwendung zu finden haben, zumal sich der Ausschuß auf die Verordnungen selbst beruft, allerdings nur soweit es ihm paßt. Gesetzliche Grundlage ist die Bestimmung des § 5 Abs. 1 GewStVO., wonach der Gewerbeertrag nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung festgestellt wird. Dazu sagt H o g in seinem Kommentar zur preußischen Gewerbesteuer unter ausdrücklicher Anführung des § 46 EStG., der ja bekanntlich die grundlegende Bestimmung über die Besteuerung nach Durchschnittsätzen enthält und diese ausdrücklich nur als „Hilfsmittel für die Besteuerung" bezeichnet, folgendes: „Macht der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung abweichende Angaben, die er entweder beweist oder so belegt, daß eine von dem Durchschnittsatze abweichende Festsetzung geboten ist, so sind die sich ergebenden tatsächlichen Ausgaben an Stelle des Durchschnittsatzes abzuziehen."

Es ist also gar kein Zweifel, daß die Durchschnittsätze nur Höchstsätze bilden für die Anwendung von Pauschsätzen beim Abzug von Werbungskosten. Der tatsächliche Nachweis und Beleg höherer Werbungskosten und die Anerkennung dieses Nachweises und Beleges wird dadurch in keiner Weise berührt. Der Gewerbesteuerausschuß muß die höher nachgewiesenen Werbungskosten als abzugsfähig zulassen.

Wann keine Haftung des AG. für Lohnsteuer? (RAO. a. F. § 6).

Ich finde heute eine Entscheidung, die sich mit Ihrer Frage betreffend der Haftung des Gastwirts für die Lohnsteuer des Kellners ausdrücklich befaßt. Diese Entscheidung stammt vom 14. April 1931 und geht unter dem Aktenzeichen VI A 1775/30. Sie befaßt sich mit genau demselben Fall, in dem sich drei Kellner weigerten, die Lohnsteuerbeträge von den einkassierten Geldern einschließlich der Bedienungszuschläge an den Gastwirt abzugeben.

In der Begründung wird u. a. gesagt, daß die Grundlage der Lohnsteuerabführung durch den Arbeitgeber nicht gegeben ist, „wenn bei der Trinkgelderablösung der Arbeitnehmer die Arbeitsvergütung von dem Gaste unmittelbar voll in die Hand bekommt. Das erfordert besonders genaue Prüfung, ob bei einem steuerwidrigen Verhalten des Arbeitnehmers es weiterhin gerechtfertigt ist, sich auch dann in erster Linie an den Arbeitgeber zu halten. Die Beschwerdeführerin weist mit Recht darauf hin, daß hier die Lage des Arbeitgebers eine besonders ungünstige sein kann. Man wird zwar davon auszugehen haben, daß eine Weigerung des Arbeitnehmers, steuerliche Pflichten zu erfüllen, die ihm obliegen, für die aber das Gesetz auch und in erster Linie den Arbeitgeber verantwortlich macht, unter Umständen eine sofortige Ent-

lassung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber rechtfertigen kann. Zuzugeben ist aber, daß eine solche Maßnahme dem Arbeitgeber, besonders bei einem Bade- und Saisonbetrieb, wie er hier vorliegt, nicht ohne weiteres zuzumuten ist. Auch eine Anrufung der bürgerlichen Gerichte wird man dem Arbeitgeber zunächst jedenfalls regelmäßig nicht zumuten können angesichts des mit Recht von der Beschwerdeführerin betonten Umstandes, daß das Finanzamt unmittelbare Zwangs- und Durchführungsmöglichkeiten gegen den Arbeitnehmer hat. Diese Verhältnisse müssen dazu führen, daß hier im Weigerungsfalle des Arbeitnehmers, zur Lohnsteuerbehandlung mitzuwirken, der Arbeitgeber beanspruchen kann, daß nunmehr das Finanzamt eingreift, die Verhältnisse prüft und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung gegen den Arbeitnehmer vorgeht. Mit Recht weist die Beschwerdeführerin darauf hin, daß andernfalls die Gefahr bestünde, daß sich vermehrt Arbeitnehmer bei dieser Art der Lohnzahlung verleiten lassen könnten, ihre schuldige Mitwirkung zur Lohnsteuerbehandlung zu verweigern. Führt ein nach festgestellten Umständen gerechtfertigtes Vorgehen gegen den Arbeitnehmer nicht zum Ziel, alsdann kann auch hier wieder auf den Arbeitgeber zurückzugreifen sein. Greift aber bei solcher Lage trotz Ansuchens des Arbeitgebers das Finanzamt nicht ein, dann ist es allerdings überhaupt als unbillig anzuerkennen, wenn hernach nach Monaten wieder auf den Arbeitgeber zurückgegriffen wird. Wie das Gesetz unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Nr. 2 EStG. den Arbeitnehmer von der Haftung für seine eigene, nicht dem Finanzamt abgeführte Lohnsteuer völlig frei läßt, so muß es solchenfalls aus Billigkeitserwägungen als gerechtfertigt anerkannt werden, daß der Arbeitgeber von der Haftung für die Lohnsteuer ebenfalls ausnahmsweise endgültig frei wird."

Diese Entscheidung ist ergangen zu § 6 RAO. a. F. (jetzt § 11), woraus sich ergibt, daß meine Ihnen kürzlich mitgeteilte Auffassung tatsächlich zu Recht besteht. Dem Finanzamt gegenüber können Sie sich also unmittelbar auf die genannte Entscheidung berufen.

Neuveranlagung bei der Gewerbesteuer.

Ich halte die von Brönner in dem Zeitungsausschnitt vertretene Auffassung, daß die Gemeinden die Gewerbesteuer nur für die vorhergehenden drei Rechnungsjahre nachfordern dürfen, trotz der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1930 nicht für richtig.

Ich gehe dabei davon aus, daß die Entscheidung VIII C 5/30 vom 14. 2. 1931 später liegt und grundsätzlich die Anwendbarkeit des § 84 des Kommunalabgabengesetzes verneint. Damit ist aber der § 222 RAO. (früher § 212) voll in seine Rechte getreten. Es ist ja auch bereits grundsätzlich durch die oben erwähnte Entscheidung anerkannt worden, daß eine Neuveranlagung bei Vorliegen neuer Tatsachen gerechtfertigt ist. Der § 222 RAO. bezieht sich nun wiederholt hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf die Verjährungsfristen.

Nach § 19 der Gewerbesteuerverordnung finden hier aber die Vorschriften der §§ 120 bis 126 RAO. alter Fassung Anwendung. Nach § 121 RAO. a. F. beträgt aber die Verjährungsfrist bei Ansprüchen auf die Steuern außerhalb der Zölle und Verbrauchsteuern 5 Jahre, bei hinterzogenen Beträgen 10 Jahre.

Nach § 122 RAO. a. F. beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Für den Fragefall würde zum wenigsten die Verjährungsfrist von 5 Jahren anzuwenden sein. Damit ist aber gleichzeitig gesagt, daß bezüglich der Vornahme der Neuveranlagung und der Jahre, auf die sie sich erstreckt, die Maßnahme der Gemeinde als berechtigt anzuerkennen ist. Ob sie sonst berechtigt ist, also aus anderen sachlichen und rechtlichen Gründen, ist hier nicht zu erörtern, zumal Angaben hierüber auch nicht vorliegen.

Ich habe vor längerer Zeit schon einmal auf eine Veröffentlichung von Brönner hingewiesen, die ebenfalls nur dazu beitrug, Zweifel und Unsicherheit in die Kreise der Steuerpflichtigen hineinzutragen. Ein solcher Fall liegt auch hier wieder vor. Die Rechtslage ist nach meiner Auffassung durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 14. 2. 1931 vollkommen geklärt.

In Ihrem Falle kommt nun noch hinzu, daß Sie die Rechtsmittelfrist gegen die Neuveranlagung haben verstreichen lassen. Insofern sind Sie im Irrtum, wenn Sie glauben, daß bei Zutreffen der Rechtsauffassung Brönners heute noch etwas unternommen werden könnte. Der oder die Bescheide sind fraglos rechtskräftig geworden.

Ich kann also aus zwei Gründen ein Vorgehen nicht empfehlen:

1. weil Brönners Artikel nach meiner Auffassung nicht zutrifft,
2. weil nach Ablauf der Rechtsmittelfristen ohnehin nichts mehr unternommen werden kann.

Geldstrafen bei natürlichen und juristischen Personen.

Die Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung muß im Fragefalle dem Einkommen hinzugerechnet werden, sie ist also nicht absetzbar.

Das ergibt sich aus einer Entscheidung VI A 1147/28 vom 31. Oktober 1928, der zufolge Geldstrafen grundsätzlich nicht als Werbungskosten abgezogen werden können. Ausnahmen von diesem Grundsatz können insbesondere auf dem Gebiet der Formal- und Polizeidelikte gerechtfertigt sein. In dem so entschiedenen Falle handelte es sich ebenfalls um die Geldstrafe wegen Einkommen- und Umsatzsteuerhinterziehung bzw. -gefährdung.

Der Vollständigkeit halber mache ich aufmerksam auf eine Entscheidung VI A 1635/28 vom 6. 11. 1929, die die Geldstrafe des Geschäftsführers einer G. m. b. H. betraf. Hier ist folgendermaßen entschieden:

Bei Bezahlung einer Geldstrafe, die gegenüber dem Geschäftsführer einer G. m. b. H. wegen einer im Interesse der Gesellschaft begangenen Steuerhinterziehung verhängt wurde, durch die Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt, den gezahlten Betrag als Betriebsausgabe (Werbungskosten) abzusetzen. Für den Geschäftsführer liegt in Höhe der gezahlten Strafe Arbeitslohn vor, demgegenüber ein Abzug in Höhe der gezahlten Strafe als Werbungskosten nicht zulässig ist.

Es ergibt sich daraus, daß je nach Sachlage Unterschiede bestehen zwischen der Behandlung der Geldstrafen bei natürlichen und juristischen Personen.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 8.— Auskunftsgebühr, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.

Druck der Chr. Belser A.G., Stuttgart